


Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat
19. September 2023

B 8

Steuergesetzrevision 2025

Entwurf Änderung des Steuergesetzes



Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2025) werden gezielte Entlastungen bei den natürlichen Personen mit tiefen Einkommen, bei Familien mit Kindern und bei den Vorsorgeleistungen in Kapitalform vorgeschlagen. Ferner soll die Attraktivität des Kantons Luzern und damit auch der Luzerner Gemeinden für juristische Personen gestärkt werden.

Anlass für die Steuergesetzrevision 2025 sind insbesondere das überarbeitete Finanzleitbild 2022 und der Wirkungsbericht Existenzsicherung 2021. Der Kantonsrat hat im Rahmen der Beratung des Finanzleitbildes eine Bemerkung überwiesen, wonach die Mittel der Steuergesetzrevision nicht auf die eventuellen Mehrerträge aus der OECD-Mindeststeuer begrenzt werden sollen. Gemäss Finanzleitbild 2022 will sich der Kanton Luzern bei der Belastung der Einkommenssteuer der natürlichen Personen unter dem schweizerischen Durchschnitt positionieren. Bei der Vermögenssteuer liegt der Kanton Luzern deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt. Bei der Gewinnsteuer der juristischen Personen hält er einen Spitzenplatz. Bei den Kapitalsteuern, den Kinderabzügen sowie dem Abzug für die Kosten der Drittbetreuung von Kindern wird eine Belastung unter dem Schweizer Durchschnitt angestrebt. Gemäss Wirkungsbericht Existenzsicherung 2021 soll unter anderem die Steuerbelastung für tiefe Einkommen gesenkt werden, um die Schwelleneffekte im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe sowie verschiedene Fehlanreize im Zusammenspiel mit den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV zu reduzieren. Die Revision soll ferner der Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft Rechnung tragen und einzelne Unternehmensgruppen durch geeignete Standortförderungsmassnahmen entlasten. Der Kanton Luzern hat anlässlich der Steuergesetzrevision 2020 die einzelnen Massnahmen aus dem Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) nur zurückhaltend umgesetzt. Dies soll nun teilweise nachgeholt werden. Im Wesentlichen werden folgende Massnahmen vorgeschlagen:

- neuer degressiver Sozialabzug für tiefe Einkommen,
- Vereinfachung und Erhöhung des Kinderabzugs auf neu 10'000 Franken; bei Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort wie bisher 12'800 Franken,
- Erhöhung des Abzugs für die Drittbetreuung von Kindern auf neu 25'000 Franken,
- neuer zivilstandsunabhängiger Tarif für Kapitaleistungen aus Versicherung und Vorsorge (Steuer je Einheit) von 0,5 Prozent auf den ersten 40'000 Franken und von 1,4 beziehungsweise in einem zweiten Schritt 1,0 Prozent ab 40'000 Franken,
- Senkung der Kapitalsteuer je Einheit auf zunächst 0,25 Promille und später Einführung einer festen Kapitalsteuer von 0,01 Promille für das gesamte steuerbare Eigenkapital,
- Patentbox mit einer Entlastung von neu 90 Prozent (bisher 10 %),
- gesetzliche Grundlage für einen Abzug des Aufwands für Forschung und Entwicklung,
- nichtfiskalische Standortmassnahmen zur Sicherung der Standortattraktivität.

Mit der Revision des Steuergesetzes sollen auch verschiedene Vorgaben des Bundesrechts, die in der Praxis bereits direkt gestützt auf das Bundesrecht angewendet werden, ins kantonale Steuergesetz übergeführt werden. Zudem wird der Abzug von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, im kantonalen Steuergesetz analog zum Bundesrecht verankert. Die Revision des Steuergesetzes bietet ferner die Gelegenheit, die Haftungsbestimmung für Ehegatten an die direkte Bundessteuer anzugleichen und ermöglicht eine einfachere und einheitlichere kommunale Ablieferung der Staatsanteile. Zudem

wird die vom Kantonsrat geforderte steuerliche Entlastung von 40 Millionen Franken aufgenommen. Deren Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte werden beschrieben.

Schliesslich soll mit der vorliegenden Änderung die Beteiligung der Einwohnergemeinden am Ertrag der OECD-Mindestbesteuerung für die ersten fünf Jahre geregelt werden.

Der Regierungsrat soll die Kompetenz erhalten, das Inkrafttreten der Änderung zu bestimmen.

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	6
1.1 Wirkungsbericht Existenzsicherung	6
1.2 Finanzleitbild 2022	6
1.3 Parlamentarische Vorstösse	7
1.4 Kantonaler Finanzhaushalt	7
1.5 OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft	8
1.6 Vermögenssteuer	10
2 Umsetzungsmassnahmen	10
2.1 Einkommenssteuertarif	11
2.2 Kinderabzug	13
2.3 Abzug Kosten Drittbetreuung Kinder	14
2.4 Die Entlastungswirkungen bei der Einkommenssteuer	16
2.5 Kapitalleistungen aus Vorsorge	16
2.6 Kapitalsteuer	18
2.7 Patentbox	19
2.8 Abzug Forschung und Entwicklung	20
3 Anschlussgesetzgebung	21
4 Weitere Revisionspunkte	21
4.1 Haftung der Ehegatten	22
4.2 Ablieferung Staatsanteile	22
4.3 Abzug für Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen	23
5 OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft	23
6 Beteiligung der Einwohnergemeinden am Ertrag der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen und Abfederung der Ertragsausfälle aufgrund der Änderung des Steuergesetzes	25
6.1 Ausgangslage	25
6.2 Grundlagen	25
6.3 Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden	25
6.3.1 Anforderungen an die Aufteilung	26
6.3.2 Verfahrensweise bei der Aufteilung	26
6.4 Aufteilung der Mehrerträge zwischen den Gemeinden	28
6.4.1 Anforderungen an die Aufteilung	28
6.4.2 Optionen für die Aufteilung	28
6.4.3 Verfahrensweise bei der Aufteilung	29
6.4.3.1 Verteilung nach Revisionsbetroffenheit	30
6.4.3.2 Verteilung nach Einwohnerzahlen	32
6.5 Ausblick	32
6.6 Bewertung des Modells für die Beteiligung der Gemeinden	33

6.7 Auswirkungen auf den Finanzausgleich	34
7 Ergebnis der Vernehmlassung	34
7.1 Allgemein	34
7.2 Gemeinden und Verband Luzerner Gemeinden	34
7.3 Politische Parteien	35
7.4 Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften	37
7.5 Landeskirchen	37
7.6 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft	37
8 Der Änderungsentwurf im Einzelnen	38
9 Finanzielle Auswirkungen	43
10 Inkrafttreten und Befristung	45
11 Antrag	45
Entwurf	46
<u>Beilagen</u>	53
<u>Anhang 1</u>	54
<u>Anhang 2</u>	56
<u>Anhang 3</u>	57
<u>Anhang 4</u>	72
<u>Anhang 5</u>	76

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (Steuergesetzrevision 2025).

1 Ausgangslage

1.1 Wirkungsbericht Existenzsicherung

Der Wirkungsbericht Existenzsicherung 2021 ([B 109](#) vom 29. März 2022) führt das Monitoring der Schwelleneffekte aus dem Jahr 2015 weiter und zeigt die Ergebnisse der Evaluation zur Wirksamkeit der Massnahmen zur Armutsbekämpfung auf. Die Untersuchung ergibt, dass die Luzerner Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen bei der Ausgestaltung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) und der Steuertarife weiter entlastet werden sollen. Im Zentrum werden Massnahmen im Steuerbereich stehen. Der Steuertarif für tiefe Einkommen soll gesenkt werden, um die Schwelleneffekte beim Austritt aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe sowie verschiedene Fehlanreize im Zusammenspiel mit den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV zu reduzieren. Sodann sollen Massnahmen bei der IPV Schwelleneffekte am Übergang zur wirtschaftlichen Sozialhilfe reduzieren, zu einer finanziellen Entlastung von Haushalten in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen führen und die Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren verringern. Weiter soll auf eine Harmonisierung der Qualität, der Aufsicht und der Finanzierung der Kindertagesstätten hingewirkt werden.

1.2 Finanzleitbild 2022

Im Finanzleitbild 2022 ([B 113](#) vom 10. Mai 2022) werden die finanzpolitischen Handlungsmaximen für die kommenden Jahre definiert. Gemäss Finanzleitbild 2022 bestätigen die neuesten Entwicklungen, dass die Steuerstrategie des Kantons Luzern erfolgreich ist. Das zeigen unter anderem die steigenden Steuereinnahmen und das Erstarken des Kantons im interkantonalen Vergleich. Wir wollen deshalb den eingeschlagenen Weg fortsetzen und zeigen die dazu notwendigen Umsetzungsschritte auf. Der Kanton Luzern muss steuerlich attraktiv bleiben, um seine Ressourcenstärke zu erhalten und weiter auszubauen. Gemäss Finanzleitbild will sich der Kanton Luzern bei der Steuerbelastung der Einkommenssteuer der natürlichen Personen unter dem schweizerischen Durchschnitt positionieren, bei der Vermögenssteuer liegt der Kanton Luzern deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt. Bei der Gewinnsteuer der juristischen Personen hält der Kanton Luzern einen Spitzenplatz. Bei den Kapitalsteuern strebt der Kanton Luzern im Kantonsvergleich eine unterdurchschnittliche Belastung an.

Um diese Zielsetzungen einzuhalten, ist mittelfristig eine Revision des Steuergesetzes notwendig. Zum einen sind gezielte Entlastungsmassnahmen bei den natürlichen Personen (u.a. bei geringen Einkommen) angezeigt. Zum andern sollen bei den juristischen Personen

die notwendigen Anpassungen im Gefolge der OECD-Regeln sowie Feinjustierungen im Nachgang zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) vom 28. September 2018, 18.031 (in: [Bundesblatt 2018](#), S. 6031) vorgenommen werden. Dabei sind gute steuerliche Rahmenbedingungen für alle Luzerner Unternehmen wichtig. Diese werden auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons Luzern abgestimmt sein.

Ihr Rat hat vom Finanzleitbild 2022 in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen. Zum Planungsbericht haben Sie die folgenden Bemerkungen an unseren Rat (vgl. [Kantonsblatt Nr. 5](#) vom 25. Juni 2022, S. 2265) überwiesen:

1. S. 8 / 2.2 Einnahmen: Grundsatz 4

Die Mittel für die kantonale Steuergesetzrevision sollen nicht auf die eventuellen Mehrerträge aus der OECD-Mindeststeuer begrenzt werden.

2. S. 47 / 4.3.3.2 Reaktionszeit – notwendiger Spielraum im Voranschlagsjahr

Um den notwendigen Spielraum im Voranschlagsjahr bei sich ändernden SNB-Zahlungen zu erhalten, soll in Zukunft die Lösung von Postulat P 776 (Variante 3) umgesetzt werden.

1.3 Parlamentarische Vorstösse

Im Rahmen der letzten Revision des Steuergesetzes (Teilrevision 2020) wurden die meisten hängigen Vorstösse im Steuerbereich umgesetzt oder in der Folge abgeschrieben. Gemäss Jahresbericht 2021 sind im Steuerbereich keine hängigen Vorstösse aufgelistet. Im Zusammenhang mit der geplanten Revision seien namentlich folgende neu eingereichten Vorstösse angeführt:

- [Motion M 694](#) von Yvonne Hunkeler über die Definition einer Finanzstrategie unter Berücksichtigung steuerlicher Aspekte für den Kanton Luzern; eröffnet am 14. September 2021, erheblich erklärt am 22. März 2022,
- [Motion M 777](#) von Mario Cozzio über die Schaffung positiver Steueranreize für Vorsorgebeiträge an die zweite und dritte Säule; eröffnet am 24. Januar 2022; Stellungnahme unseres Rates vorliegend, Behandlung in Ihrem Rat noch ausstehend,
- [Motion M 863](#) von Guido Müller über Änderung des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer (GGStG); eröffnet am 16. Mai 2022; Stellungnahme unseres Rates vorliegend, Behandlung in Ihrem Rat noch ausstehend,
- [Motion M 879](#) von Heidi Scherer über die Förderung des Kantons Luzern als Innovationsstandort mittels Optimierung des Steuergesetzes und Schaffung gleich langer Spiesse; eröffnet am 16. Mai 2022; Stellungnahme unseres Rates vorliegend, Behandlung in Ihrem Rat noch ausstehend,
- [Motion M 889](#) von Claudia Huser über eine Revision des Luzerner Steuergesetzes (StG); eröffnet am 23. Mai 2022; Stellungnahme unseres Rates vorliegend, Behandlung in Ihrem Rat noch ausstehend,
- [Motion M 980](#) von Adrian Nussbaum namens der Mitte-Fraktion über die Erhöhung des Versicherungsabzugs; eröffnet am 24. Oktober 2022; Stellungnahme unseres Rates vorliegend, Behandlung in Ihrem Rat noch ausstehend.

1.4 Kantonaler Finanzhaushalt

Für die finanzpolitische Ausgangslage im Jahr 2022 und die Erkenntnisse daraus kann auf die entsprechenden Ausführungen im Finanzleitbild 2022 verwiesen werden ([B 113](#); vgl. dort insbes. Kap. 4).

Zum Jahresbericht 2021 hat Ihr Rat zudem folgende Bemerkung an unseren Rat überwiesen (vgl. [Kantonsblatt Nr. 25](#) vom 25. Juni 2022, S. 2259):

Für den AFP 2023–2026 ist ab dem Jahr 2024, spätestens ab 2025, ein Betrag von jährlich 40 Millionen Franken als Platzhalter für eine zu erarbeitende Steuergesetzrevision einzustellen. Die Steuergesetzrevision ist auf die Bundeslösung für die OECD-Mindeststeuern abzustimmen, und allfällige Mehreinnahmen aus dieser eidgenössischen Steuergesetzrevision sind zusätzlich für die kantonale Steuergesetzrevision zu verwenden.

Der AFP 2024–2027 weist im Budgetjahr 2024 und im Planjahr 2025 Aufwandüberschüsse aus (2024: 16,2 Mio. Fr., 2025: 42,4 Mio. Fr.). Diese können in den Folgejahren bis 2027 eliminiert werden, und im Planjahr 2027 resultiert ein Ertragsüberschuss von 48,5 Millionen Franken. Das statistische Ausgleichskonto (Schuldenbremse Erfolgsrechnung) liegt im Voranschlagsjahr 2024 mit 915,7 Millionen Franken deutlich im Plus und verbleibt bis 2027 – unter Berücksichtigung von jährlichen Schwankungen – auf diesem Niveau. Die Schuldenbremse Nettoschulden und der Mindestspielraum von 100 Millionen Franken (420 Mio. Fr. bzw. 100 Mio. Fr., weil keine SNB-Gewinnausschüttungen eingerechnet sind) wird über den gesamten AFP-Zeitraum eingehalten.

1.5 OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Auf Stufe Bund sind derzeit die Umsetzungsarbeiten des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft im Gange. Das Projekt gliedert sich in zwei Säulen:

Die Säule 1 sieht eine Verschiebung von Besteuerungsrechten in die Marktstaaten vor. Unternehmen mit über 20 Milliarden Euro Jahresumsatz und einer Gewinnmarge von über 10 Prozent müssen einen Teil des Gewinns im Marktgebiet versteuern. Vorgesehen ist, dass 25 Prozent der «Übergewinne» zur Besteuerung an die Marktstaaten abgetreten werden. Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass bei den Massnahmen der Säule 1 nur wenige Schweizer Konzerne sowie Tochtergesellschaften von ausländischen Konzernen diese Limiten überschreiten. Im Kanton Luzern werden rund 40 Unternehmen von international tätigen Konzernen von dieser Massnahme betroffen sein. Für die Umsetzung der Säule 1 ist ein multilaterales Abkommen notwendig, das der anschliessenden Ratifizierung durch die teilnehmenden Staaten bedarf. Dieses Abkommen hätte gemäss Statement der OECD vom 8. Oktober 2021 Mitte 2022 unterzeichnet werden sollen. Dieser Zeitplan konnte nicht eingehalten werden. Die OECD beabsichtigt eine Unterzeichnung bis Ende 2023. Es kann mit einer Unterzeichnung bis Ende 2023 gerechnet werden.

Die Säule 2 sieht einen Mindeststeuersatz von 15 Prozent für international tätige Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 750 Millionen Euro vor. Diese Umsatzschwelle wird von rund 200 Schweizer Unternehmen sowie einer Vielzahl von in- und ausländischen Tochtergesellschaften überschritten. Rund 220 Unternehmen im Kanton Luzern werden in Zukunft eine Mindeststeuer von 15 Prozent zu entrichten haben.

Die Arbeiten an der Säule 2 sind auf Stufe der OECD weit fortgeschritten und deren Umsetzung durch zahlreiche Länder steht bevor. Zur Umsetzung in der Schweiz hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten die Botschaft zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 22. Juni 2022 (vgl. Botschaft zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen [Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft] vom 22. Juni 2022, 22.036, in:

[Bundesblatt 2022](#), S. 1700, und Entwurf des Bundesbeschlusses über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen [Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft], 22.036, in: [Bundesblatt 2022](#), S. 1701) unterbreitet. Danach soll die Schweiz mittels einer Ergänzungssteuer auf ihrem Gebiet die Mindestbesteuerung der betroffenen Unternehmensgruppen und Geschäftseinheiten sicherstellen. Ferner soll sie von den neuen Besteuerungsrechten Gebrauch machen, wenn eine in der Schweiz tätige Unternehmensgruppe die Mindestbesteuerung im Ausland nicht erreicht. Damit werden die zusätzlichen Steuereinnahmen der Schweiz statt anderen Staaten zufließen. Zusätzlich können die hier ansässigen Unternehmen vor zusätzlichen Steuerverfahren im Ausland geschützt werden. Bei der Ergänzungssteuer handelt es sich um eine neue, zusätzliche Bundessteuer. Die heutige Gewinnsteuer von Bund und Kantonen wird parallel dazu für alle Unternehmen unverändert weitergeführt. Die Ergänzungssteuer soll von den Kantonen veranlagt und bezogen werden. Gemäss der Vorlage fließen die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer zu 75 Prozent den Kantonen zu. Diese berücksichtigen die Gemeinden angemessen. Die übrigen 25 Prozent der Einnahmen gehen an den Bund. Dieser soll die zusätzlichen Mittel dazu verwenden, die Attraktivität des Standortes Schweiz zu fördern. Kantone und Gemeinden sollen die zusätzlichen Mittel ebenso zur Attraktivierung ihres Angebots einsetzen. Die vorliegend vorgenommenen Berechnungen basieren durchwegs auf der gemäss Bundesrecht vorgesehenen Verteilung von 75 zu 25 Prozent.

Die finanziellen Auswirkungen der Ergänzungssteuer lassen sich nicht zuverlässig abschätzen. Die Vorgaben der OECD sind interpretationsbedürftig und liegen noch nicht abschliessend vor. Ausserdem ist die Datenlage fragil und bestimmte Reformelemente lassen sich nicht quantifizieren. Schätzungen gemäss der Botschaft des Bundesrates ergeben für Bund und Kantone kurzfristig jährliche Mehreinnahmen von rund 1 bis 2,5 Milliarden Franken aus der Ergänzungssteuer. Nach Schätzungen eines im Auftrag der SP Schweiz erstellten [Berichts](#) der BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG vom 22. Juli 2022 ergeben sich als Folge der Einführung der OECD-Mindeststeuer für Bund und Kantone jährliche Mehreinnahmen von insgesamt rund 1,6 Milliarden Franken.

Angesichts der noch zahlreichen Unsicherheiten hält der Bundesrat ein etappiertes Vorgehen für angezeigt. In einem ersten Schritt soll eine neue Verfassungsnorm dem Bund die Kompetenz geben, das OECD/G20-Projekt umzusetzen. Eine Übergangsbestimmung soll sodann den Bundesrat ermächtigen, die Mindestbesteuerung temporär auf dem Verordnungsweg zu regeln. An seiner Sitzung vom 17. August 2022 hat der Bundesrat die [Vernehmlassung](#) zur entsprechenden Verordnung eröffnet. Die Übergangsbestimmung enthält rechtlich verbindliche Eckwerte für die temporäre Verordnung des Bundesrates. Aufgrund der Zustimmung zum Bundesbeschluss mit der Verfassungsänderung in der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 kann dieser am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Der Bundesrat geht davon aus, dass es keine Anpassungen des kantonalen Rechts brauchen wird. Die Verordnung des Bundesrates soll hinreichend konkret ausgestaltet sein. Letztere soll sodann durch ein Bundesgesetz abgelöst werden. Der Kanton Luzern kennt bei grenzüberschreitenden Sachverhalten bereits nach geltendem Recht eine Mindestbesteuerung nach Massgabe von § 81 Absatz 2 des Steuergesetzes (StG) vom 22. November 1999 (SRL Nr. [620](#)).

Die von der OECD-Mindestbesteuerung betroffenen Unternehmen haben in den vergangenen drei Jahren jeweils einen erheblichen Anteil der im Kanton Luzern von juristischen Personen vereinnahmten Steuern entrichtet. Bevor die Detailarbeiten der OECD nicht abgeschlossen und die Umsetzungsmassnahmen des Bundes für die Schweiz nicht klar sind, sind

die Auswirkungen auf die Steuerleistungen der betroffenen Luzerner Unternehmen mit Unsicherheiten verbunden. Es ist somit nicht zuverlässig abschätzbar, in welchem Umfang der Kanton Luzern von Zusatzmitteln aus der Umsetzung der Mindestbesteuerung profitieren wird.

1.6 Vermögenssteuer

Im Vernehmlassungsverfahren wurde von verschiedenen Kreisen namentlich seitens der FDP, der SVP sowie einiger Wirtschaftsverbände eine Senkung der Vermögenssteuer gefordert, dies insbesondere deshalb, weil der Kanton Luzern im interkantonalen Vergleich eher schlecht abschneide. Faktisch werden im Kanton Luzern im schweizerischen Vergleich insbesondere höhere Vermögen unterdurchschnittlich belastet. Geringe und mittlere Vermögen weisen im interkantonalen Vergleich eine durchschnittliche Belastung auf. Im Vergleich zu den Zentralschweizer Nachbarkantonen belastet der Kanton Luzern das Vermögen allerdings am stärksten. Die Mehrbelastung ist aufgrund der relativ bescheidenen Freibeträge bei den geringen bis mittleren Vermögen ausgeprägt. Auch die hohen Vermögen belastet der Kanton Luzern erheblich mehr als die Zentralschweizer Nachbarkantone. Mit dem Wegfall der mit der Steuergesetzrevision 2020 beschlossenen, auf vier Jahre beschränkten Erhöhung des Vermögenssteuertarifs von 0,75 auf 0,875 Promille je Einheit (§ 259c [StG](#)) wird sich unsere Position ab dem Jahr 2024 im interkantonalen Vergleich wieder etwas verbessern. Dies führt bei statischer Betrachtung zu Entlastungen beziehungsweise Ausfällen gegenüber dem Jahr 2023 von rund 18,5 Millionen Franken Kantonssteuern und von rund 20 Millionen Franken Gemeindesteuern. Eine weitere Senkung des Steuersatzes auf 0,625 Promille je Einheit, wie von der SVP angeregt, würde zu weiteren Entlastungen beziehungsweise Ausfällen in der genannten Grössenordnung führen. Eventualiter regte die SVP auch an, die Vermögensfreibeträge für Steuerpflichtige in ungetrennter Ehe von 125'000 auf 200'000 Franken und für die übrigen Steuerpflichtigen von 62'500 auf 100'000 Franken zu erhöhen. Dies entspricht den in der Steuergesetzrevision 2020 diskutierten Anpassungen der Freibeträge, welche damals allerdings mit einer Steuersatzerhöhung einhergingen. Eine solche Anhebung der Freigrenzen (unter Berücksichtigung einer analogen Anhebung der Freibeträge für die Kinder von 12'500 auf neu 20'000 Franken) würde bei statischer Betrachtung zu Entlastungen beziehungsweise Ausfällen gegenüber dem Jahr 2023 von rund 7,8 Millionen Franken Kantonssteuern und von rund 8,4 Millionen Franken Gemeindesteuern führen.

Eine Senkung der Vermögenssteuer im angeregten Ausmass sprengt unseres Erachtens den zur Verfügung stehenden finanziellen Spielraum dieser Revision. Entsprechend soll auf Änderungen bei der Vermögenssteuer verzichtet werden. Damit wird insbesondere auch den im Vernehmlassungsverfahren namentlich seitens der Gemeinden geäusserten Bedenken wegen der finanziellen Tragbarkeit der Revision Rechnung getragen.

2 Umsetzungsmassnahmen

Der Kanton Luzern hat anlässlich der Steuergesetzrevision 2020 die einzelnen Massnahmen aus der [STAF](#) nur zurückhaltend umgesetzt. Die weiter gehende Umsetzung soll nun teilweise nachgeholt werden, um insbesondere im Vergleich zu den anderen Zentralschweizer Kantonen wettbewerbsfähiger zu werden. Angesichts der komplexen Ausgangslage sollen im Rahmen dieser Revision des Steuergesetzes folgende konkreten Umsetzungsmassnahmen anvisiert werden:

2.1 Einkommenssteuertarif

Im Kanton Luzern werden niedrige und mittlere Einkommen sowohl bei alleinstehenden wie auch bei verheirateten Steuerpflichtigen – verglichen mit dem schweizerischen Durchschnitt – teilweise erheblich mehr belastet. Die Mehrbelastung kann bis zu einem Viertel ausmachen. Ab einem Bruttoeinkommen von rund 80'000 Franken bei Alleinstehenden beziehungsweise 100'000 Franken bei Verheirateten nähert sich die Belastung dem schweizerischen Durchschnitt. Bei höheren Einkommen ist die Steuerbelastung verglichen mit dem schweizerischen Durchschnitt relativ moderat, das heisst, diese Personen haben durchgehend eine niedrigere Belastung als im schweizerischen Durchschnitt. Die Belastung liegt bei diesen Einkommenskategorien jedoch über den Zentralschweizer Nachbarkantonen.

Die überdurchschnittliche Steuerbelastung von niedrigen Einkommen wirft auch sozialpolitische Fragen auf. Wie im Wirkungsbericht Existenzsicherung 2021 aufgezeigt, wirkt sich die relativ hohe Belastung negativ auf die Schwelleneffekte beim Austritt aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe aus und schafft verschiedene Fehlanreize im Zusammenspiel mit den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Bezieht eine Person (steuerfreie) wirtschaftliche Sozialhilfe und arbeitet sie sich aus der Sozialhilfe heraus, indem ein reguläres steuerbares Einkommen erzielt wird, verfügt sie trotz dieser Anstrengungen danach unter anderem wegen der Steuerbelastung über wesentlich weniger verfügbares Einkommen. Schwelleneffekte setzen negative Erwerbsanreize und widersprechen dem Grundsatz «Arbeit muss sich lohnen». Die Steuertarife für niedrige Einkommen sollen deshalb gesenkt werden.

Diese Feststellungen veranlassen uns, einen neuen Sozialabzug nur für niedrige Einkommen vorzuschlagen. Mit einem persönlichen degressiven Abzug sollen die Steuertarife für tiefe Einkommen gezielt gesenkt werden. Ein solcher Abzug wirkt sich wie eine Tarifrevision aus, ohne dass die Tarifstufen revidiert werden müssen. Der Abzug ist damit ein Tarifbestandteil und erlaubt eine gezielte Entlastung von definierten Einkommenssegmenten, ohne dass höhere Einkommenssegmente auch entlastet werden.

Vorgeschlagen wird ein Abzug von 15 Prozent auf der Reineinkommensdifferenz zu 50'000 Franken (Tarif Alleinstehende) beziehungsweise zu 80'000 Franken (Tarif Verheiratete). Die Höhe des Abzuges richtet sich nach dem Reineinkommen der steuerpflichtigen Person (persönlicher Abzug). Der Abzug nimmt mit zunehmendem Reineinkommen ab (degressiver Abzug). Ab einer bestimmten Höhe des Reineinkommens entfällt er ganz: ab 50'000 Franken Reineinkommen bei Steuerpflichtigen, die mit dem Alleinstehendentarif besteuert werden, und ab 80'000 Franken Reineinkommen bei Steuerpflichtigen, die mit dem Verheiratetentarif besteuert werden.

	bisher Franken	neu Franken
<i>Reineinkommen gemäss Steuererklärung</i>	30'000	30'000
Abzugslimite		50'000
– Reineinkommen		– 30'000
= Differenz		20'000
– Persönlicher Abzug = 15 % der Differenz	–	– 3000
<i>Steuerbares Einkommen</i>	30'000	27'000

Tab. 1: Illustration für eine alleinstehende steuerpflichtige Person mit Reineinkommen 30'000 Franken

Statt wie bisher 30'000 Franken beträgt das steuerbare Einkommen neu mit dem persönlichen Abzug nur noch 27'000 Franken.

50'000 Franken beziehungsweise 80'000 Franken Reineinkommen entsprechen gemäss Modellrechnungen einem Bruttoeinkommen (Bruttolohn) von rund 60'400 Franken beziehungsweise 103'500 Franken. Die Wirkung des Abzuges fängt bei rund 15'300 Franken Bruttoeinkommen bei Alleinstehenden beziehungsweise bei rund 35'600 Franken bei Verheirateten an; erst ab diesen Einkommen resultiert ein steuerbares Einkommen. In den besagten Einkommensbereichen resultieren infolge der Einführung des Abzuges Steuerentlastungen von bis gegen 600 (Alleinstehende) beziehungsweise bis gegen 900 Franken (Verheiratete).

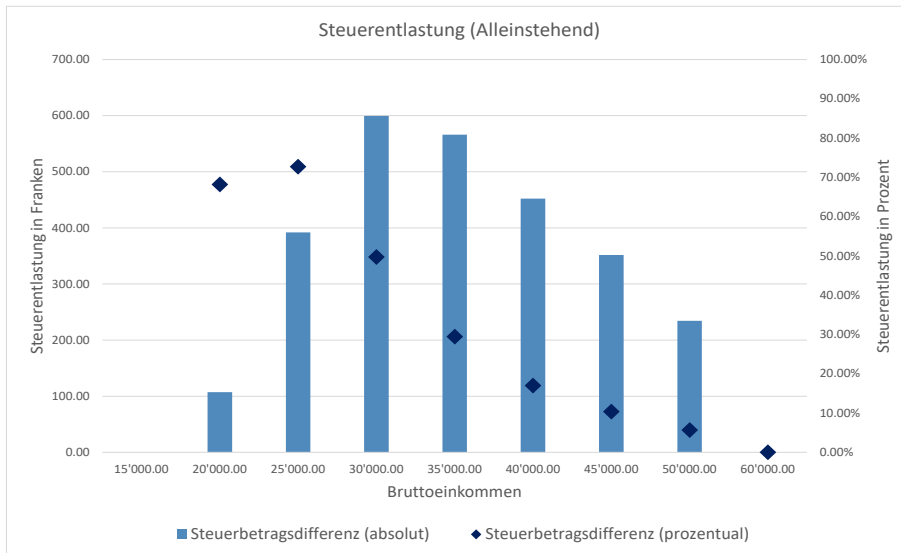


Abb. 1: Entlastung Staats- und Gemeindesteuern bei Steuerfuss 3,35 (Stadt Luzern, ohne Kirchensteuer, alleinstehend)

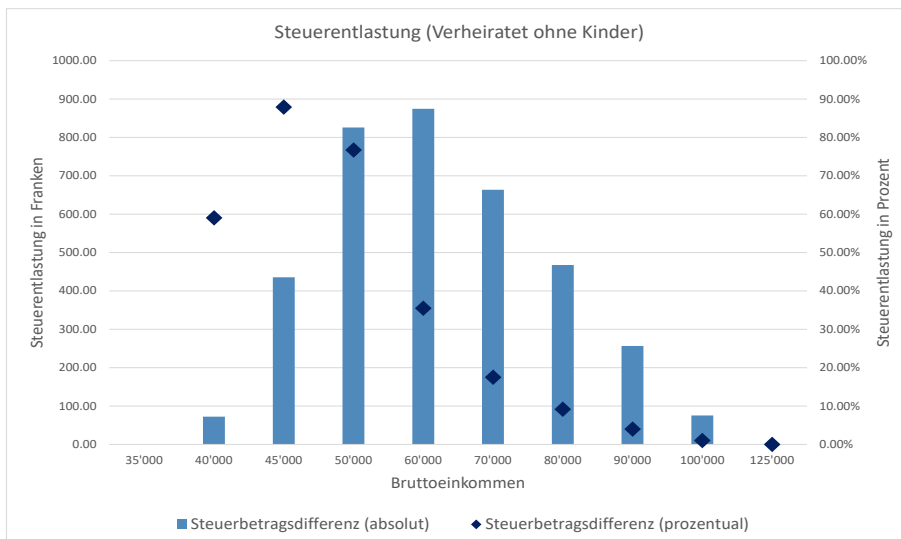


Abb. 2: Entlastung Staats- und Gemeindesteuern bei Steuerfuss 3,35 (Stadt Luzern, ohne Kirchensteuer, verheiratet ohne Kinder)

Für die Entlastungswirkung bei verschiedenen Bruttoeinkommen in den Kategorien Alleinstehende, Verheiratete ohne Kinder sowie Rentnerhepaare wird auf den Anhang 1 verwiesen. Bei Verheirateten mit Kindern ist die Entlastungswirkung kombiniert mit dem neuen Kinderabzug ausgewiesen.

In Einkommensbereichen, bei denen typischerweise Schwelleneffekte auftreten, findet eine spürbare Entlastung statt; die Schwelleneffekte werden vermindert. Bei Alleinstehenden

werden Schwelleneffekte im Bereich von rund 35'000 Franken bis 45'000 Franken Bruttoeinkommen festgestellt. In diesen Bereichen kommt es zu einer Steuerentlastung bis zu 560 Franken. Bei Verheirateten, bei denen Schwelleneffekte zwischen rund 45'000 und 55'000 Franken Bruttoeinkommen auftreten, kommt es zu Entlastungen aufgrund des Abzuges bis zu 840 Franken (Berechnungen mit Steuerfuss 3,35; Stadt Luzern, ohne Kirchensteuern).

Die vorgeschlagene Anpassung des Einkommenssteuertarifs führt bei statischer Betrachtung zu Entlastungen beziehungsweise Ausfällen gegenüber dem Jahr 2023 von 19,5 Millionen Franken Kantonssteuern und von 23 Millionen Franken Gemeindesteuern.

Die Einkommenslimiten werden ab Inkrafttreten der Teuerungsanpassung unterliegen (§ 61 [StG](#)).

Im Vernehmlassungsverfahren wurde die Entlastung tiefer Einkommen grossmehrheitlich begrüsst. Es wurde aber verschiedentlich angeregt, statt eines degressiven Sozialabzugs tarifarische Massnahmen zu prüfen. Aufgrund der Tarifstruktur sind solche Massnahmen jedoch viel weniger zielgerichtet. Eine Senkung der Tarifstufen für tiefe Einkommen würde auch bei hohen Einkommen zu einer Reduktion der Steuerbelastung führen. Um ähnliche Entlastungen bei den anvisierten tiefen und mittleren Einkommen zur Abfederung der Schwelleneffekte zu erzielen, müssten viel mehr Steuerausfälle in Kauf genommen werden, da tarifarische Massnahmen über alle Einkommenssegmente wirken. Das würde den finanziellen Rahmen dieser Revision sprengen und den Bedenken der Gemeinden wegen der finanziellen Tragbarkeit der Revision zuwiderlaufen. Insbesondere seitens einiger Gemeinden wurde zudem angeregt, zu prüfen, ob das Reinvermögen bei der Ausgestaltung des degressiven Sozialabzugs ebenfalls mitberücksichtigt werden sollte (kein bzw. tieferer Abzug für Vermögende mit geringen Einkommen). Um aber die Komplexität des Abzugs nicht weiter zu erhöhen, haben wir von einer zusätzlichen Berücksichtigung des Vermögens oder weiterer Abzüge abgesehen. Dass damit in Einzelfällen vermögende Personen den Abzug ebenfalls beanspruchen können, ist nicht gänzlich ausgeschlossen. Dies wird jedoch im Hinblick auf eine im Vollzug möglichst einfache und praktikable Lösung in Kauf genommen.

2.2 Kinderabzug

Der Kinderabzug ist nach geltendem Recht (Steuerperiode 2023, nach dem Ausgleich der kalten Progression) wie folgt ausgestaltet:

- 6900 Franken für bis 6 Jahre alte Kinder,
- 7400 Franken für Kinder nach Vollendung des 6. Altersjahres in schulischer oder beruflicher Ausbildung,
- 12'800 Franken für jedes sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befindende Kind mit ständigem auswärtigem Aufenthalt am Schul- oder Ausbildungsort.
- Hinzu kommt der Eigenbetreuungsabzug von 1000 Franken für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Diese komplexe Struktur soll vereinfacht werden. Der Eigenbetreuungsabzug soll aufgegeben werden. Der Betrag wird in den allgemeinen Kinderabzug integriert. Statt faktisch vier Stufen für den Kinderabzug sind noch zwei Stufen vorgesehen.

Mit den einkommenssteuerlichen Kinderabzügen soll erreicht werden, dass jener Teil des Einkommens, der für den minimalen Lebensaufwand der Kinder notwendig ist, nicht besteuert wird (Sozialabzug). Die Kantone haben in den letzten Jahren die Kinderabzüge zum Teil

erheblich erhöht, was dazu führt, dass im Kanton Luzern aktuell die Kinderabzüge relativ bescheiden sind und diese den Kinderkosten nicht mehr in ausreichendem Mass Rechnung tragen.

Vorgesehen sind daher ein im Vergleich zu bisher leicht erhöhter

- Abzug für alle Kinder von neu 10'000 Franken und der
- bisherige Abzug von 12'800 Franken für Kinder, die zwecks Ausbildung auswärts wohnen müssen.

Der neue Kinderabzug führt bei statischer Betrachtung zu Entlastungen beziehungsweise Ausfällen von 11,3 Millionen Franken Kantonssteuern und von 13,1 Millionen Franken Gemeindesteuern.

Die im Vernehmlassungsverfahren geäusserten Meinungen zur Vereinfachung und Erhöhung des Kinderabzugs gehen weit auseinander. Die grosse Mehrheit der Gemeinden war mit der vorgeschlagenen Massnahme einverstanden. Die Mitte möchte den Kinderabzug vereinfachen und erhöhen. Allerdings sollte der Eigenbetreuungsabzug als separater Abzug erhalten bleiben. Die FDP möchte wie vorgeschlagen den Kinderabzug vereinfachen und erhöhen mit Integration des Eigenbetreuungsabzuges. Die SVP möchte den Eigenbetreuungsabzug nicht integrieren, sondern diesen erhöhen. Die Grünen waren für eine kostenneutrale Vereinfachung des Kinderabzugs. Um Familien zu entlasten, setzten die Grünen bei den Kinderzulagen an. Die GLP würde eine moderate Erhöhung des Kinderabzugs mittragen. Sie würde die Mittel aber eher im Rahmen der Kinderzulagen einsetzen. Die SP war gegen die Erhöhung des Kinderabzugs. Die Mittel seien im Bereich IPV und Kinderzulagen einzusetzen. Die Wirtschaftsverbände unterstützten die vorgeschlagene Massnahme, während die Gewerkschaften stattdessen einen Abzug vom Steuerbetrag oder eine Erhöhung der Familienzulagen oder eine Steuergutschrift für Familien vorschlugen. Angesichts dieses sehr vielfältigen Vernehmlassungsergebnisses halten wir an der vorgeschlagenen Entlastung von Familien mit Kindern im Rahmen des Kinderabzugs fest. Wir halten auch die Vereinfachung der komplexen Abzugsstruktur samt Integration des Eigenbetreuungsabzugs in den Kinderabzug unverändert für sachlich geboten. Bisher wurde der Eigenbetreuungsabzug in der Praxis für alle Kinder bis 14 Jahre, für welche ein Eigenbetreuungsabzug vorgesehen ist, gewährt. Damit wirkte sich der Eigenbetreuungsabzug für diese Kinder faktisch wie ein zusätzlicher Kinderabzug neben dem allgemeinen Kinderabzug aus. Angesichts dieser im Ergebnis identischen Wirkung macht eine solche Doppelspurigkeit in der Sache keinen Sinn und verkompliziert lediglich den ohnehin bereits komplexen Vollzug. Die Beibehaltung und noch mehr eine Erhöhung des Eigenbetreuungsabzugs stellen daher einzig ein Zeichen der politischen Wertschätzung der eigenen Betreuungsarbeit dar. Der für dieses Zeichen verursachte Zusatzaufwand ist unseres Erachtens unverhältnismässig und im Ergebnis ohne praktischen Nutzen, weshalb darauf verzichtet werden soll.

2.3 Abzug Kosten Drittbetreuung Kinder

Nach geltendem Recht (Steuerperiode 2023, nach dem Ausgleich der kalten Progression) können für die Kosten der berufs- und ausbildungsbedingten Drittbetreuung von Kindern zusammen mit dem Eigenbetreuungsabzug insgesamt höchstens 6000 Franken abgezogen werden. Bei Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person ist der Abzug nicht beschränkt. Der Eigenbetreuungsabzug von 1000 Franken wird faktisch immer gewährt. Die Steuerpraxis prüft nicht, in welchem Ausmass Eigenbetreuung vorliegt. Sie geht davon aus, dass mit der elterlichen Sorge stets mindestens ein Anteil an eigener Betreuung der Kinder verbunden

ist, der zum Abzug berechtigt. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge von getrennt lebenden Eltern wird dieser Abzug aufgeteilt. Für bis 14-jährige Kinder stellt dieser Abzug damit faktisch einen allgemeinen Kinderabzug dar, der neu formell im allgemeinen, erhöhten Kinderabzug aufgehen soll.

Bei Eltern, die – zusätzlich zur Eigenbetreuung – eine Drittbetreuung für ihre Kinder in Anspruch nehmen, beträgt der Abzug für die Kosten der Drittbetreuung von Kindern nach geltendem Recht faktisch höchstens noch 5000 Franken. Die meisten Kantone kennen erheblich grosszügigere Abzüge für die Drittbetreuung von Kindern als der Kanton Luzern. Ausser dem Kanton Wallis hat kein Kanton einen niedrigeren Abzug als der Kanton Luzern (Stand 2022). Bei der Bundessteuer wird der Abzug ab dem Jahr 2023 auf maximal 25'000 Franken pro Kind erhöht.

Der Abzug für Kosten der berufs- und ausbildungsbedingten Drittbetreuung von Kindern soll analog zur direkten Bundessteuer ab dem Jahr 2025 neu auf 25'000 Franken erhöht werden. Bei Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person soll diese Begrenzung auch gelten. Diese substanzielle Erhöhung trägt den effektiven Kosten von gut qualifizierten Berufsleuten Rechnung, die auf institutionelle Drittbetreuung der Kinder angewiesen sind, aber nicht von subventionierten, einkommensabhängigen Kita-Tarifen profitieren können. Damit soll eine bessere Ausnutzung des Fachkräftepotenzials durch Erwerbsanreize insbesondere für gut qualifizierte Betreuende angestrebt werden. Familien mit niedrigerem Einkommen werden von der substanziellen Erhöhung des Abzuges weniger profitieren können. Sie kommen jedoch in den Genuss von subventionierten Kita-Tarifen oder von Betreuungsgutscheinen.

Der Steuerausfall durch diese Massnahme ist schwierig abzuschätzen. Eine verlässliche Schätzung lässt sich nur für Fälle machen, die bisher einen Abzug bei der direkten Bundessteuer bis maximal 10'100 Franken in Anspruch genommen haben. Bei einer Erhöhung bis zu diesem Betrag müsste bei statischer Betrachtung mit Entlastungen beziehungsweise Ausfällen von 0,7 Millionen Franken Kantonssteuern und von 0,8 Millionen Franken Gemeindesteuern gerechnet werden. Aggregierte Daten, in welchem Ausmass Betreuungskosten bis 25'000 Franken anfallen und steuerlich wirksam werden, sind nicht verfügbar. Wir gehen in Anlehnung an die Schätzungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung anlässlich der Erhöhung des Abzuges auf 25'000 Franken bei der direkten Bundessteuer ab dem Jahr 2023 von einem geringen Steuerausfall aus, zumal schon die Fälle bis 10'100 Franken einen (berechenbaren) bescheidenen Ausfall verursachen. Schätzungsweise kommen damit höchstens zwei Drittel der berechenbaren Ausfälle hinzu. Die Entlastungen beziehungsweise Ausfälle liegen insgesamt schätzungsweise bei 1,2 Millionen Franken Kantonssteuern und bei 1,3 Millionen Franken Gemeindesteuern.

Im Vernehmlassungsverfahren erklärte sich eine grosse Mehrheit der Gemeinden mit der Erhöhung des Abzugs für Kosten für die Drittbetreuung von Kindern einverstanden. Einige Gemeinden erachteten die vorgeschlagenen 25'000 Franken aber als zu hoch. Alternativvorschläge bewegten sich zwischen 12'000 und 15'000 Franken. Die Parteien Mitte, FDP, SVP, Grüne und GLP unterstützten die Erhöhung des Abzuges. Die GLP würde zusätzlich auch eine stärkere Unterstützung direkt bei den Betreuungskosten begrüssen (z. B. mittels Betreuungsgutscheinen). Die SP lehnte die Erhöhung des Abzuges ab und sprach sich für eine direkte, einkommensabhängige Unterstützung bei den Betreuungskosten aus. Die Wirtschaftsverbände unterstützten die Erhöhung des Abzuges. Die Gewerkschaften waren dage-

gen. Sie möchten lieber die Subventionen erhöhen und damit die Betreuungsstrukturen direkt unterstützen. Angesichts der grossmehrheitlichen Zustimmung halten wir an der vorgeschlagenen Erhöhung des Abzugs Kosten Drittbetreuung Kinder fest.

2.4 Die Entlastungswirkungen bei der Einkommenssteuer

In Kombination bewirken die Massnahmen gemäss den Kapiteln 2.1 (Einkommenssteuertarif), 2.2 (Kinderabzug) und 2.3 (Abzug Drittbetreuung Kinder) eine Entlastung von 31,2 Millionen Franken bei den Staatssteuern und von 36,6 Millionen Franken bei den Gemeindesteuern (die Summe der Einzelmassnahmen entspricht nicht genau dem Total aus der Kombination der Massnahmen). Die Entlastungen kommen überwiegend den niedrigen bis mittleren Einkommen zugute. Von den höheren Kinderabzügen profitieren jedoch auch die anderen Einkommensschichten.

In Anhang 1 wird die Entlastung anhand von Modellhaushalten dargestellt. Bei den Haushalten ohne Kinder resultiert die Entlastung aus dem neuen persönlichen Abzug. Anhang 2 stellt die Entlastungen nach Stufen des steuerbaren Einkommens dar.

Die Massnahmen führen auch zu einer deutlich besseren Positionierung entsprechender Einkommen im interkantonalen Belastungsvergleich (vgl. Anhang 3).

2.5 Kapitaleistungen aus Vorsorge

Im Kanton Luzern wird für Kapitaleistungen aus Versicherung und Vorsorge heute ein Drittel der Steuersätze der Einkommenssteuertarife als Berechnungsbasis herangezogen. Im Minimum wird eine Kapitaleistung aus Vorsorge zu einem einfachen Steuersatz von 0,5 Prozent besteuert (§ 58 [StG](#)). Der einfache Steuersatz bewegt sich somit zwischen 0,5 und 1,9 Prozent für Alleinstehende beziehungsweise zwischen 0,5 und 1,86 Prozent für Verheiratete.

Der Kanton Luzern rangiert im interkantonalen Vergleich insbesondere bei der Besteuerung von Kapitalzahlungen zwischen 50'000 und 250'000 Franken im hinteren Mittelfeld. Im Hinblick auf die Pensionierung der geburtenstarken Jahrgänge der «Baby-Boomer-Generation» verspricht eine attraktivere Besteuerung und Positionierung des Kantons Luzern steuerliche Wachstumschancen. Immer mehr Pensionskassen gehen zudem dazu über, überobligatorische Vorsorgegelder nicht mehr als Rente, sondern nur noch als Kapitaleistung auszuführen. Künftig dürften daher noch mehr Vorsorgegelder in Form von Kapitaleistungen bezogen werden.

Der Kanton Luzern ist finanziell nicht in der Lage, allgemein günstigste Steuertarife anzubieten. Umso wichtiger ist es, zielgerichtet attraktive Bedingungen in Wachstumsfeldern aufzuweisen. Kapitaleistungen aus Vorsorge werden künftig an Bedeutung gewinnen.

Der Kanton Luzern kann hier sehr konkurrenzfähig werden, indem er günstigste Steuersätze bietet. In Kombination mit der relativ günstigen Position bei der Besteuerung höherer Vermögen besteht die Chance, dass Personen in der dritten Lebensphase nachhaltig zusätzliches Steuersubstrat im Kanton Luzern generieren. Tiefe Steuersätze begünstigen somit den attraktiven Wohnstandort Luzern.

Im Vernehmlassungsentwurf wurde ein einfacher, zivilstandsunabhängiger, zweistufiger Vorsorgetarif (Steuer pro Einheit) vorgeschlagen:

0,5 Prozent auf den ersten 40'000 Franken,
1,0 Prozent ab 40'000 Franken.

Mit dieser Ausgestaltung ergeben sich keine Mehrbelastungen für geringe Kapitalbezüge. Für den Mittelstand bedeutet sie eine Entlastung, werden doch so auch Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung steuerlich entlastet und es wird ein zusätzlicher Beitrag zur Wohneigentumsförderung geleistet. Zudem resultieren mit der Entkoppelung von den Einkommenssteuertarifen nach bisherigem Recht (bzw. einem Drittel davon) auch weniger unerwünschte Wechselwirkungen bei Tarifrevisionen oder bei einer allfälligen Umstellung auf die Individualbesteuerung. Eine im interkantonalen Vergleich attraktive Positionierung ist mit relativ bescheidenem Mittelaufwand erreichbar. Anstrengungen in Richtung Spitzenplatz im interkantonalen Belastungsvergleich verursachen kurzfristig überschaubare Steuerausfälle, die mittelfristig jedoch nach unserer Einschätzung weit überkompensiert werden dürften.

Im Vernehmlassungsverfahren sprach sich eine grosse Mehrheit der Gemeinden gegen den neuen Vorsorgetarif aus. Ausschlagend für diese Ablehnung war weniger die grundsätzliche Umgestaltung des Tarifs. Vielmehr wurden vor allem finanzielle Bedenken vorgebracht. Man forderte vielfach eine geringere Senkung um beispielsweise 25 Prozent. Die Mitte, die FDP, die SVP und die GLP unterstützten im Grundsatz die Stossrichtung des vorgeschlagenen neuen Vorsorgetarifs. Die Grünen und die SP waren dagegen. Für die Mitte würden maximal 60 Prozent der vorgeschlagenen Entlastung genügen. Die FDP begrüsst die zivilstandsunabhängige Ausgestaltung des neuen Tarifs. Sie könnte sich im Interesse der Gemeinden eine weniger starke Entlastung vorstellen. Die SVP möchte die kleineren Kapitaleistungen zusätzlich, dafür die grösseren weniger stark entlasten. Für die GLP waren die Steuerausfälle zu hoch. Für die zweite Tarifstufe schlug sie eine Erhöhung um 20 Prozent vor (1,2 % je Einheit anstelle von 1,0 %). Die Wirtschaftsverbände unterstützten den vorgeschlagenen neuen Vorsorgetarif. Die Zentralschweizerische Vereinigung dipl. Steuerexperten (ZVDS) sah jedoch eher bei der Vermögenssteuer Entlastungsbedarf. Die Gewerkschaften waren dagegen.

Um den namentlich von vielen Gemeinden geäusserten Bedenken wegen der finanziellen Tragbarkeit der Revision besser Rechnung zu tragen, schlagen wir vor, den Vorsorgetarif in zwei Schritten zu realisieren. In einem ersten Schritt soll für die ersten drei Steuerjahre nach Inkrafttreten der Änderung des Steuergesetzes (d. h. voraussichtlich für die Steuerjahre 2025 bis 2027) folgender Vorsorgetarif (Steuer pro Einheit) gelten:

0,5 Prozent auf den ersten 40'000 Franken,
1,4 Prozent ab 40'000 Franken.

Ab dem vierten Steuerjahr nach Inkrafttreten der Änderung des Steuergesetzes (d. h. voraussichtlich ab dem Steuerjahr 2028) soll dann folgender Vorsorgetarif (Steuer pro Einheit) gelten:

0,5 Prozent auf den ersten 40'000 Franken,
1,0 Prozent ab 40'000 Franken.

Der neue Vorsorgetarif führt bei statischer Betrachtung verglichen zum Jahr 2023 zu folgenden Entlastungen beziehungsweise Ausfällen:

- erste drei Steuerjahre nach Inkrafttreten der Änderung des Steuergesetzes: 6,3 Millionen Franken Kantonssteuer und insgesamt 7,1 Millionen Franken Gemeindesteuern,
 - ab viertem Steuerjahr nach Inkrafttreten der Änderung des Steuergesetzes: 11,9 Millionen Franken Kantonssteuern und insgesamt 13,3 Millionen Franken Gemeindesteuern.
- Für die Ausfälle der Gemeinden wird auf Anhang 3 verwiesen.

Bei 3,35 Einheiten Staats- und Gemeindesteuern (z. B. Stadt Luzern, ohne Kirchensteuern) und mit direkter Bundessteuer ergeben sich folgende Belastungsvergleiche und interkantona- nale Rangierungen:

Alleinstehende

	Kapitalleistung aus Vorsorge (Franken)						
	20'000	50'000	100'000	200'000	500'000	1'000'000	5'000'000
Steuersatz 2023 in % ¹⁾	1.72	3.94	5.25	6.70	8.15	8.55	8.67
Steuersatz 2025 in % ²⁾	1.72	2.46	4.06	5.44	6.58	6.87	6.97
Steuersatz 2028 in % ³⁾	1.72	2.19	3.26	4.37	5.34	5.58	5.64
Rangierung 2023 ¹⁾	7	14	17	17	14	12	12
Rangierung 2025 ²⁾	7	5	8	10	7	7	8
Rangierung 2028 ³⁾	7	3	2	2	2	2	2

Tab. 2: Belastungsvergleich und Rangierung, Alleinstehende

Verheiratete

	Kapitalleistung aus Vorsorge (Franken)						
	20'000	50'000	100'000	200'000	500'000	1'000'000	5'000'000
Steuersatz 2023 in % ¹⁾	1.68	2.54	4.15	6.19	7.92	8.47	8.55
Steuersatz 2025 in % ²⁾	1.68	2.36	3.88	5.34	6.51	6.87	6.97
Steuersatz 2028 in % ³⁾	1.68	2.10	3.07	4.27	5.28	5.58	5.64
Rangierung 2023 ¹⁾	7	8	13	17	18	15	13
Rangierung 2025 ²⁾	7	8	10	11	8	7	8
Rangierung 2028 ³⁾	7	6	6	5	3	2	2

¹⁾ Datengrundlage: ESTV, Steuerbelastungsdaten Kantonshauptorte 2021. Eigene Berechnungen für Kanton LU: Berechnung Steuerbelastung 2023 inkl. Ausgleich der kalten Progression bei 3,35 Einheiten (Stadt Luzern ohne Kirchensteuer), inkl. direkte Bundessteuer.

²⁾ Datengrundlage: ESTV, Steuerbelastungsdaten Kantonshauptorte 2021. Eigene Berechnungen für Kanton LU: Berechnung Steuerbelastung 2025 mit neuem zivilstandsunabhängigem Tarif (1. Stufe 0,5 % / 2. Stufe 1,4 % je Einheit) bei 3,35 Einheiten (Stadt Luzern ohne Kirchensteuer), inkl. direkte Bundessteuer.

³⁾ Datengrundlage: ESTV, Steuerbelastungsdaten Kantonshauptorte 2021. Eigene Berechnungen für Kanton LU: Berechnung Steuerbelastung 2028 mit neuem zivilstandsunabhängigem Tarif (1. Stufe 0,5 % / 2. Stufe 1,0 % je Einheit) bei 3,35 Einheiten (Stadt Luzern ohne Kirchensteuer), inkl. direkte Bundessteuer.

Tab. 3: Belastungsvergleich und Rangierung, Verheiratete

Im Anhang 3 ist dazu ein noch detaillierterer Überblick zu finden.

2.6 Kapitalsteuer

Gemäss geltender Regelung beträgt die Kapitalsteuer pro (Steuer-)Einheit 0,5 Promille des steuerbaren Kapitals. Eine reduzierte feste Steuer von 0,01 Promille wird auf dem Anteil des steuerbaren Kapitals erhoben, der auf qualifizierte Positionen (Beteiligungen, Rechte und Konzernforderungen) entfällt. Das Zweisatz-Modell soll aufgegeben werden. Die Kapitalsteuer soll auf eine einheitliche feste Steuer von 0,01 Promille reduziert werden. Die Reduktion der Kapitalsteuer verbessert die Wettbewerbsposition des Standorts Luzern (vgl. dazu Anhang 5). Es gilt, die Abwanderung von kapitalstarken Gesellschaften zu verhindern und das entsprechende Gewinnsteuersubstrat zu sichern. Zudem wird in der Ansiedlung von neuen Gesellschaften ein kritischer Punkt eliminiert. Ist eine Gesellschaft mit Steuerpflicht im Kanton Luzern von der geplanten OECD-Mindeststeuer betroffen, spielt es im Ergebnis allerdings keine Rolle, ob die Quote von 15 Prozent durch Gewinnsteuern oder Kapitalsteuern

erreicht wird. Eine tiefere Kapitalsteuer ergäbe einfach eine grössere Differenz zwischen lokaler Besteuerung und der geforderten Quote von 15 Prozent.

Im Vernehmlassungsverfahren lehnten die meisten Gemeinden die Senkung der Kapitalsteuer ab. Zwecks besserer finanzieller Tragbarkeit wurde als Alternative teilweise eine Senkung der Kapitalsteuer auf das Niveau des Kantons Zug (entspricht rund 40 % der Steuerbelastung im Kanton Luzern) vorgeschlagen. Die Mitte, die FDP, die SVP und die GLP unterstützten im Grundsatz die Senkung der Kapitalsteuer. Die Grünen und die SP waren dagegen. Die Mitte befürchtete jedoch grosse Verwerfungen bei den Gemeinden. Sie schlug deshalb in einem ersten Schritt die Senkung des einfachen Steuersatzes von 0,5 Promille auf 0,4 Promille vor. Zudem sollte die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer eingeführt werden (zu Beginn jedoch nur zu 1/3). Später sollte der «Anrechenbarkeitsfaktor» erhöht und der Steuersatz weiter gesenkt werden. Die SVP befürwortete eine Etappierung, welche aber jetzt schon verbindlich beschlossen würde. Zunächst sollte 2025 eine Halbierung des Steuersatzes erfolgen. 2027 sollte dann die nächste Senkung folgen. Damit könnten den Bedenken der Gemeinden bezüglich Ausfällen Rechnung getragen werden. Die Wirtschaftsverbände befürworteten die Senkung der Kapitalsteuer. Die Gewerkschaften waren dagegen.

Um den geäusserten Bedenken wegen der finanziellen Tragbarkeit der Revision besser Rechnung zu tragen, schlagen wir vor, die Senkung der Kapitalsteuer ebenfalls in zwei Schritten zu realisieren. In einem ersten Schritt soll für die ersten drei Steuerjahre nach Inkrafttreten der Änderung des Steuergesetzes (d. h. voraussichtlich für die Steuerjahre 2025–2027) die Kapitalsteuer pro (Steuer-)Einheit 0,25 Promille des steuerbaren Kapitals betragen. Das bisherige Zweisatz-Modell bleibt in diesem Zeitraum weiterhin in Kraft. Ab dem vierten Steuerjahr nach Inkrafttreten der Änderung des Steuergesetzes (d. h. voraussichtlich ab dem Steuerjahr 2028) wird die Kapitalsteuer auf eine feste Steuer von 0,01 Promille des steuerbaren Kapitals gesenkt.

Die Reduktion der Kapitalsteuer führt bei statischer Betrachtung zu folgenden Entlastungen beziehungsweise Ausfällen:

- erste drei Steuerjahre nach Inkrafttreten der Änderung des Steuergesetzes: 13,7 Millionen Franken Kantonssteuer und insgesamt 17,9 Millionen Franken Gemeindesteuern,
- ab viertem Steuerjahr nach Inkrafttreten der Änderung des Steuergesetzes: 27 Millionen Franken Kantonssteuern und 35 Millionen Franken Gemeindesteuern (inkl. Kirchgemeindesteuern).

Für die Ausfälle der Gemeinden wird auf Anhang 3 verwiesen.

2.7 Patentbox

Die sogenannte Patentbox war Teil des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung ([STAF](#)) und eine Ersatzmassnahme für den Wegfall der bisherigen Steuerregimes bei Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften. Mit der Patentbox wird der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten vom übrigen Gewinn getrennt und tiefer besteuert. Die Entlastung darf nach Bundesrecht höchstens 90 Prozent betragen (Art. 24b Abs. 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes [StHG] vom 14. Dezember 1990, SR [642.14](#)). Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2020 hatte der Kanton Luzern die Entlastung wegen der unklaren finanziellen Auswirkungen sehr zurückhaltend auf 10 Prozent festgelegt. Mit dieser sehr zurückhaltenden Ausprägung ist der Kanton Luzern im interkantonalen Vergleich allerdings weniger konkurrenzfähig (vgl. Anhang 5). Erste Erfahrungen auch in anderen Kantonen zeigen, dass Patentboxen relativ wenig beansprucht werden. Ist eine Gesellschaft mit

Steuerpflicht im Kanton Luzern von der geplanten OECD-Mindeststeuer betroffen, wird die Patentbox im Ergebnis allerdings neutralisiert und deren Bedeutung damit entsprechend relativiert. Eine tiefere Gewinnsteuer aufgrund der Patentbox ergäbe einfach eine grössere Differenz zwischen lokaler Besteuerung und der geforderten Quote von 15 Prozent.

Im Vernehmlassungsverfahren sprach sich eine grosse Mehrheit der Gemeinden gegen die vorgeschlagene Entlastung der Gewinne aus Patenten um 90 Prozent im Rahmen der Patentbox aus. Die Mitte, die FDP, die SVP und die GLP unterstützten im Grundsatz die stärkere Entlastung von Gewinnen aus Patenten im Rahmen der Patentbox. Die Grünen und die SP waren dagegen. Die Mitte unterstützte in einem ersten Schritt die Angleichung ans rechnerische Mittel aller Kantone (Entlastung rund 70 %). Die Wirtschaftsverbände befürworteten die vorgeschlagene Ausgestaltung der Patentbox. Die Gewerkschaften waren dagegen.

Die finanziellen Konsequenzen bei einer vollen Ausprägung der Patentbox im Rahmen des nach Bundesrecht Zulässigen (Entlastung von 90 %) können nicht zuverlässig quantifiziert werden. Eine geringere Entlastung von beispielsweise rund 70 Prozent, wie sie die Mitte vorschlug, macht unseres Erachtens wenig Sinn. Sie führte zu Ausfällen, die nur unwesentlich unter denjenigen bei voller Ausprägung der Patentbox lägen, ohne jedoch im interkantonalen Vergleich – namentlich auch im Hinblick auf die für den Kanton vor allem relevanten Nachbarkantone mit voller Ausprägung der Patentbox – eine entscheidende Attraktivitätssteigerung zu bringen (vgl. Anhang 5). Wir erwarten bei statischer Betrachtung grob geschätzt Mindereinnahmen von rund 10 Millionen Franken für den Kanton und 13 Millionen Franken für die Gemeinden (inkl. Kirchgemeindesteuern).

2.8 Abzug Forschung und Entwicklung

Ebenfalls Teil der [STAF](#) war die Möglichkeit, für die Staats- und Gemeindesteuern (nicht aber für die direkte Bundessteuer) einen zusätzlichen Abzug von höchstens 50 Prozent des Aufwandes für Forschung und Entwicklung (F+E) vorzusehen (Art. 25a [StHG](#)). Die Massnahme ist auf F+E im Inland ausgerichtet. Als massgeblicher F+E-Aufwand gilt der Personalaufwand zuzüglich eines pauschalen Zuschlags von 35 Prozent. Nebst der selbst durchgeführten F+E soll der zusätzliche Abzug auch für Auftragsforschung durch Dritte im Inland geltend gemacht werden können, wobei bei Auftragsforschung lediglich 80 Prozent des in Rechnung gestellten Betrags förderfähig sein sollen. Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2020 hatte der Kanton Luzern davon abgesehen, diesen Abzug neu einzuführen, dies primär wegen der erwarteten Steuerausfälle. Jedes Unternehmen forscht und entwickelt seine Produkte weiter. Dementsprechend erfüllen viele Unternehmen die Voraussetzungen für diesen zusätzlichen F+E-Abzug. Die mit dem Abzug zu erwartenden Mindereinnahmen sind daher nach unserer Einschätzung substantiell. Wir erwarten bei statischer Betrachtung grob geschätzt Mindereinnahmen von rund 15 Millionen Franken für den Kanton und 19 Millionen Franken für die Gemeinden (inkl. Kirchgemeindesteuern). Zu prüfen sein werden allenfalls zusätzlich entstehende Kosten für den Kanton durch Mehrbelastungen im Nationalen Finanzausgleich. Dies deshalb, da wenn die gewährten Steuererleichterungen im Ressourcenpotenzial nicht abgebildet werden, die Finanzkraft des Kantons höher eingeschätzt wird, als sie tatsächlich ist. Die Erfahrung in anderen Kantonen zeigt, dass mit diesem Abzug das Veranlagungsverfahren für die Unternehmen und die Verwaltung aufwendiger wird, müssen doch jährlich die zum Abzug berechtigten Kosten von den Unternehmen ermittelt und dokumentiert und von der Verwaltung überprüft werden. Für Unternehmen, die der OECD-Mindeststeuer von 15 Prozent unterliegen, fällt dieser Abzug ins Leere. Mit seinem bisherigen Verzicht auf den Abzug für F+E ist der Kanton Luzern im interkantonalen Vergleich allerdings weniger konkurrenzfähig (vgl. Anhang 5).

Im Vernehmlassungsentwurf stellten wir diese Massnahme nur optional zur Debatte. Dies für den Fall, dass sich die Annahmen betreffend Mehr- und Mindereinnahmen aus dem gesamten Massnahmenpaket so entwickeln, dass die Umsetzung der Massnahmen mit den Vorgaben Ihres Rates kongruent wäre. Eine grosse Mehrheit der Gemeinden lehnte die Einführung des zusätzlichen Abzuges für F+E ab. Als Alternative wurde teilweise eine Angleichung ans schweizerische Mittel (Abzug für F+E von rund 36 %) vorgeschlagen. Die Mitte, die FDP und die SVP befürworteten einen Abzug für F+E. Die FDP erachtete diesen Abzug nicht nur als Option, sondern als ein «Muss». Die GLP sah in der Abgrenzung des Entwicklungsaufwandes Schwierigkeiten. Zudem sei ein Überabzug steuersystematisch problematisch und sehr aufwendig zu kontrollieren. Die Grünen und die SP waren gegen einen zusätzlichen F+E-Abzug. Die Wirtschaftsverbände befürworteten den Abzug für F+E. Die Gewerkschaften waren dagegen.

Um den geäusserten Bedenken wegen der finanziellen Tragbarkeit der Revision besser Rechnung zu tragen, schlagen wir vor, den Abzug für F+E vorerst nicht einzuführen. Im Steuergesetz soll jedoch die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es bei finanzieller Tragbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt erlaubt, den entsprechenden Abzug nach einer Vernehmlassung durch Verordnung einzuführen.

3 Anschlussgesetzgebung

Die Revision des Steuergesetzes bietet die Gelegenheit, verschiedene Vorgaben des Bundesrechts, die bei den Staats- und Gemeindesteuern in der Praxis bereits direkt gestützt auf das Bundesrecht angewendet werden, formell ins kantonale Steuergesetz überzuführen. Es handelt sich namentlich um Bestimmungen der folgenden Bundesgesetze:

- Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken vom 14. Dezember 2018 ([AS 2019 1207](#)),
- Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen vom 19. Juni 2020 ([AS 2020 5121](#)),
- Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) vom 19. Juni 2020 (SR [837.2](#)),
- Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 19. Juni 2020 ([AS 2020 4005](#), vgl. insbesondere S. 4071).

Zudem wird der Abzug von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, im kantonalen Steuergesetz analog zum Bundesrecht verankert.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Anschlussgesetzgebung können nicht quantifiziert, insgesamt aber vernachlässigt werden.

4 Weitere Revisionspunkte

Die Revision des Steuergesetzes bietet ferner die Gelegenheit, weitere, untergeordnete Revisionsanliegen aufzunehmen. Erwähnt seien an dieser Stelle insbesondere die Angleichung der Haftungsbestimmung für Ehegatten an die Gesetzgebung zur direkten Bundessteuer und die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Ablieferung der Staatsanteile durch die Gemeinden. Die finanziellen Auswirkungen dieser weiteren Revisionspunkte können nicht quantifiziert, insgesamt aber vernachlässigt werden.

4.1 Haftung der Ehegatten

Nach § 20 Absatz 1 [StG](#) haften Ehegatten solidarisch für die Gesamtsteuern derjenigen Steuerperioden, für die sie gemeinsam veranlagt worden sind. Jeder Ehegatte und jede Ehegattin kann grundsätzlich für den gesamten (gemeinsam) geschuldeten Steuerbetrag ins Recht gefasst werden. Nach § 20 Absatz 2 [StG](#) kann jedoch ein Ehegatte oder eine Ehegattin die Einschränkung der Solidarhaftung mittels einer Haftungsverfügung verlangen, wenn er oder sie nachweisen kann, welche Einkommens- und Vermögensbestandteile auf ihn beziehungsweise auf sie entfallen. In diesem Fall haftet er oder sie maximal für die doppelten Steueranteile, welche auf die ihm oder ihr zurechenbaren Einkommens- und Vermögensbestandteile entfallen. Dies bedeutet im Ergebnis, dass die volle Solidarhaftung eines Ehegatten oder einer Ehegattin dann eingeschränkt wird, wenn die auf ihn oder sie entfallenden Einkommens- und Vermögensfaktoren weniger als 50 Prozent der gesamten Einkommens- und Vermögensfaktoren betragen. Dieses Haftungsregime besteht auch nach einer Trennung oder Scheidung für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden, für welche der Steuerbezug noch nicht abgeschlossen ist, fort. Die Haftung bis maximal für die doppelten Steueranteile ist im interkantonalen Vergleich einzigartig.

Neu soll die entsprechende Haftungsbestimmung an diejenige bei der direkten Bundessteuer angeglichen werden. Nach Artikel 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (SR [642.11](#)) haften die Ehegatten solidarisch für die Gesamtsteuern derjenigen Steuerperioden, für die sie gemeinsam veranlagt worden sind. Ab dem Zeitpunkt einer tatsächlichen oder rechtlichen Trennung (auch beim Tod eines Ehegatten) entfällt nach Artikel 13 Absatz 2 [DBG](#) im Gegensatz zur Regelung von § 20 Absatz 1 [StG](#) die Solidarhaftung für alle noch offenen Steuern der gemeinsam veranlagten Steuerperioden. Weiter entfällt die Solidarhaftung bei Zahlungsunfähigkeit des Ehegatten oder der Ehegattin. Nach Wegfall der Solidarhaftung haftet jeder Ehegatte nur noch für seinen oder ihren Anteil an der Gesamtsteuer nach Massgabe der auf ihn oder sie entfallenden Einkommensfaktoren (ohne Verdoppelung wie nach § 20 Abs. 2 [StG](#)).

In der Vernehmlassung stiess die vorgeschlagene neue Regelung der Haftung der Ehegatten grossmehrheitlich auf Zustimmung. Lediglich drei Gemeinden lehnten sie ab. Die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahme können nicht quantifiziert, insgesamt aber vernachlässigt werden.

4.2 Ablieferung Staatsanteile

Gemäss geltender Regelung von § 190 Absatz 1 Satz 1 [StG](#) sind die Beträge der Staatssteuern (§ 1 Abs. 1 [StG](#)) von den Einwohnergemeinden innert 15 Tagen nach Zahlungseingang an die Staatskasse zu überweisen. Bei wörtlicher Umsetzung dieser Bestimmung bedeutet dies für die Gemeinden, dass sie während des Jahres eine Vielzahl von Überweisungen an den Kanton tätigen müssen. Bei Inanspruchnahme der vollen Zahlungsfrist von 15 Tagen kann dies im Extremfall Überweisungen an jedem Arbeitstag erfordern. Im Minimum muss alle 15 Tage, das heisst grundsätzlich zweimal pro Monat, eine Überweisung erfolgen.

Um den diesbezüglichen Aufwand der Gemeinden zu vermindern, soll die geltende Regelung vereinfacht werden, indem der Saldo der Staatssteuerbeträge (Eingänge abzüglich Rückerstattungen und Zinsgutschriften) per Ende des Monats innert 15 Tagen an die Staatskasse zu überweisen ist. Damit müssen die Gemeinden die abzuliefernden Staatssteueranteile künftig nur noch einmal pro Monat ermitteln und überweisen. Analoges soll neu auch

für die bisher unterschiedlichen Bestimmungen über die Ablieferung der Staatsanteile bei den Sondersteuern (Erbschafts-, Handänderungs- und Grundstücksgewinnsteuer) gelten.

In der Vernehmlassung stiess die vorgeschlagene Vereinfachung und Vereinheitlichung der Ablieferung der Staatsanteile praktisch einhellig auf Zustimmung. Nur eine Gemeinde lehnte sie ab. Die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahme können nicht quantifiziert, insgesamt aber vernachlässigt werden.

4.3 Abzug für Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen

Bereits per 1. Januar 2023 und in Angleichung an das Bundesrecht wurde der Abzug für Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen eingeführt. Die vorzeitige Umsetzung erfolgte auf dem Weisungsweg ([Luzerner Steuerbuch](#), § 39 Nr. 4, 2. Aufwendungen für Energie- und Umweltschutzmassnahmen [ab Steuerperiode 2023]).

5 OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Bei der Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft vorgesehenen Ergänzungssteuer handelt es sich um eine neue, zusätzliche Bundessteuer. Die Ergänzungssteuer ist beschränkt auf grosse Unternehmensgruppen, die einen weltweiten Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro erreichen und die Mindestbesteuerung von 15 Prozent unterschreiten. Das Bundesrecht wird eine abschliessende Regelung der Materie enthalten. Eine kantonale Anschlussgesetzgebung wird nach heutigem Kenntnisstand nicht notwendig sein. Die Ergänzungssteuer soll aber von den Kantonen veranlagt und bezogen werden. Die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer fliessen zu 75 Prozent den Kantonen zu. Diese berücksichtigen die Gemeinden angemessen. Die übrigen 25 Prozent der Einnahmen gehen an den Bund. Dieser soll die zusätzlichen Mittel dazu verwenden, die Attraktivität des Standortes Schweiz zu fördern.

Die von der OECD geplanten Massnahmen im Steuerbereich schränken den internationalen Steuerwettbewerb erheblich ein. Künftig werden andere Standortfaktoren an Bedeutung gewinnen. Am 16. Februar 2022 verabschiedete der Bundesrat die Gesamtschau «Stärkung Wirtschaftsstandort Schweiz». Darin stellte er zwölf Vorhaben vor, die er ab dem Jahr 2022 zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes mit Priorität vorantreiben will. Die Kantone werden darauf aufbauend entscheiden, welche Standortmassnahmen sie dazu subsidiär auf der kantonalen Ebene ergreifen werden. Um das Abwanderungsrisiko der potenziell betroffenen Unternehmen zu reduzieren, müssen nachhaltig attraktive Standortbedingungen im Steuerrecht und auch ausserhalb des Steuerrechts geboten werden. Ein Teil der zusätzlichen Erträge aus der Umsetzung der Mindestbesteuerung wird deshalb für die Standortförderung einzusetzen sein.

Auch im Kanton Luzern sollen nichtfiskalische Massnahmen den internationalen und nationalen Wettbewerbsnachteil infolge höherer Steuern mindestens teilweise kompensieren. Weil die Ausgestaltung des OECD/G20-Projekts noch nicht abgeschlossen ist und die Auswirkungen auf die Kantone noch unklar sind, werden wir verschiedene Massnahmen weiterverfolgen und konkretisieren.

Es soll unter anderem ein Massnahmenpaket zu den Themen Innovation, Start-ups und Digitalisierung erarbeitet werden. Durch die geplante volle Ausprägung der Patentbox (Entlastung neu um 90 %) und durch die neu geschaffene Möglichkeit, den Abzug für Forschung

und Entwicklung einzuführen, werden gewichtige steuerliche Rahmenbedingungen für Innovationen verbessert. Wir werden ergänzend dazu nichtfiskalische Massnahmen prüfen, die unser Innovationssystem weiter stärken. Dazu gehört auch die Evaluation und Weiterentwicklung von Start-up-Förderprogrammen. Mit dem Bericht zur Gestaltung des digitalen Wandels als fundierter kantonaler Planungsgrundlage werden Massnahmen im Bereich der Digitalisierung ausgearbeitet, welche die Attraktivität des Kantons Luzern als Wirtschaftsstandort erhöhen. Beispielsweise ist die Datenverfügbarkeit und -qualität für Unternehmen zu verbessern. Zudem können Unternehmensnetzwerke und Kooperationen mit Hochschulen einen wichtigen Beitrag zur Standortattraktivität darstellen, indem digitale Kompetenzen gemeinsam aufgebaut werden.

Im Kanton Luzern gibt es kaum verfügbares Bauland für Neuansiedlungen oder Unternehmen, die sich entwickeln möchten. Wir evaluieren deshalb auch Massnahmen zur Erhöhung der Flächenverfügbarkeit für Unternehmen.

Gemeinsam mit weiteren Akteuren aus Verwaltung, Politik und Gesellschaft ist die Entwicklung und Unterstützung attraktiver Angebote für Arbeitskräfte voranzutreiben, um dem Arbeitskräftemangel entgegenzuwirken. Wir prüfen dabei die Schaffung attraktiver Angebote für Fachkräfte, insbesondere internationaler Unternehmen, wie zum Beispiel die Ansiedlung einer internationalen Schule oder den Aufbau von stark auf die Bedürfnisse der Arbeitskräfte abgestimmten Informations- und Kommunikationsplattformen.

Die Ausarbeitung von Standortmassnahmen, die zielgenau und gleichzeitig rechtlich und im Sinne eines möglichst geringen Eingriffs in den Wettbewerb zulässig sind, ist anspruchsvoll. Wir werden die Bedarfsfrage und die Nutzungsanalyse in den nächsten Monaten weiter vertiefen. Parallel dazu beobachten wir die internationalen Entwicklungen sowie die Arbeiten auf Stufe Bund und der anderen Kantone. Aufgrund von aktuell zu beobachtenden Entwicklungen zeichnet sich ab, dass wir zusätzliche Massnahmen zur Erhöhung der Standortattraktivität und unternehmensbezogene Förderinstrumente zur Verbesserung der Rahmenbedingungen prüfen müssen als Weiterentwicklung der Standortmassnahmen. Dazu planen wir, Ihrem Rat möglicherweise zur Steuergesetzrevision 2025 eine Anpassung des Wirtschaftsförderungsgesetzes zu unterbreiten.

Die Summe der Mittel, welche dem Kanton Luzern für nichtfiskalische Massnahmen und Leistungen an Unternehmen zur Verfügung stehen wird, wird aktuell auf rund 8 Millionen Franken geschätzt. Der genaue Mittelbedarf wird im Rahmen der Anpassung des Wirtschaftsförderungsgesetzes präzisiert werden können. Sollte sich zeigen, dass der Kanton mit relevanten zusätzlichen Lasten konfrontiert ist, um seine Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, ist sicherzustellen, dass der vereinbarte Ertragsteiler diese Eigenheit berücksichtigt und die Finanzierung etwaiger zusätzlicher Aufwände gesichert ist. Zudem ist sicherzustellen, dass die Vorgabe des Bundes, wonach die Gemeinden angemessen an den Mehrerträgen der OECD-Mindestbesteuerung zu beteiligen sind, gewahrt bleibt.

6 Beteiligung der Einwohnergemeinden am Ertrag der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen und Abfederung der Ertragsausfälle aufgrund der Änderung des Steuergesetzes

6.1 Ausgangslage

In der Vernehmlassungsbotschaft vom November 2022 äusserte unser Rat die Überlegung, die Gemeinden nicht direkt an den Mehrerträgen aus der OECD-Mindestbesteuerung zu beteiligen. Vielmehr sollte zur Abfederung der Ertragsausfälle, welche bei den Gemeinden durch die Steuergesetzrevision entstehen, der Teiler bei den Sondersteuern derart geändert werden, dass die Gemeinden im Umfang von maximal 20 Millionen Franken profitieren. Diese Massnahme wurde einer Delegation des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG) Mitte September 2022 vorgestellt. Daraufhin entschied der VLG, auf eine Stellungnahme zuhanden der Vernehmlassungsbotschaft zu verzichten.

Im Rahmen der Überarbeitung der Botschaft stand der Kanton mehrfach in Kontakt mit dem VLG. Dabei wurden insbesondere verschiedene Varianten für die Kompensation der kommunalen Lasten durch Mehrerträge aus der OECD-Mindestbesteuerung diskutiert. Das in dieser Botschaft vorgeschlagene Modell zur Abfederung der Ertragsausfälle aufgrund der Änderung des Steuergesetzes wurde vom VLG grundsätzlich akzeptiert.

6.2 Grundlagen

Die Schweizer Stimmberechtigten haben anlässlich der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 die Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Mindestbesteuerung angenommen. Nebst der verfassungsrechtlichen Grundlage für eine Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen in Artikel 129a [BV](#) bestimmt die dazugehörige Übergangsbestimmung unter anderem, dass der Bund, wenn die massgebenden Steuern der Geschäftseinheiten in der Schweiz oder einem anderen Steuerhoheitsgebiet gesamthaft die Mindestbesteuerung zum Satz von 15 Prozent der massgebenden Gewinne unterschreiten, zum Ausgleich der Differenz zwischen dem effektiven Steuersatz und dem Mindeststeuersatz eine Ergänzungssteuer erhebt (vgl. Art. 197 Ziffer 15 Abs. 2b BV gemäss Bundesbeschlusses über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 22. Juni 2022, [AS 2023 482](#)). Dabei steht der Rohertrag der Ergänzungssteuer zu 75 Prozent den Kantonen zu, denen die Geschäftseinheiten steuerlich zugehörig sind. Die Kantone berücksichtigen die Gemeinden angemessen (vgl. Art. 197 Ziffer 15 Abs. 6 BV, vgl. [AS 2023 482](#)).

Als Teil der Steuergesetzrevision 2025 soll daher festgelegt werden, wie im Kanton Luzern die Mehrerträge aus der OECD-Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen beziehungsweise die Mehrerträge aus der Ergänzungssteuer zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt werden sollen. Festzulegen ist dazu einerseits, wie die Erträge zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden (vgl. Kap. 6.3) und andererseits, wie der so festgelegte Ertragsanteil auf die einzelnen Luzerner Gemeinden verteilt wird (vgl. Kap. 6.4).

6.3 Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Aufgrund der bisherigen Schätzungen ist von OECD-Mehrerträgen über rund 55 Millionen Franken auszugehen. Davon werden 8 Millionen Franken für nichtfiskalische Massnahmen des Kantons Luzern zur Verfügung stehen. Die restlichen 47 Millionen Franken sind zwischen Kanton und Gemeinden je hälftig aufzuteilen, weshalb die Gemeinden mindestens während fünf Jahren ab Inkrafttreten der vorliegenden Steuergesetzrevision jährlich mit 23,5 Millionen Franken an den OECD-Mehrerträgen beteiligt werden.

6.3.1 Anforderungen an die Aufteilung

Der Bund gibt keinen spezifischen Teilschlüssel für die Aufteilung der OECD-Mehrerträge zwischen Kanton und Gemeinden vor und respektiert insofern die Kantonsautonomie (vgl. Botschaft zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 22. Juni 2022, Ziff. 5.2.2, [BBI 2022 1700](#)). Entsprechend führen auch die [Abstimmungserläuterungen](#) des Bundesrates zur Abstimmung vom 18. Juni 2023 über die Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen aus, dass die Kantone eigenständig über die Verwendung ihrer Mehrerträge aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen entscheiden (vgl. S. 14 Abstimmungserläuterungen).

Für die Aufteilung der OECD-Mehrerträge zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist relevant, ob für eine der beiden Staatsebenen mit den neu hinzugekommenen Erträgen zusätzliche Aufwände verbunden sind. Dies trifft für den Kanton zu: Mit der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung erhält der nationale und internationale Wirtschaftswettbewerb eine neue Komponente. Das teilweise harmonisierte Steuerwesen reduziert zwar den Steuerwettbewerb, erhöht aber den Druck, nichtfiskalische Massnahmen zu ergreifen und Leistungen an private Unternehmen (bspw. staatliche Unterstützungszahlungen an Firmen) zu gewähren. Es ist zu erwarten, dass fortan zusätzliche Aufwendungen notwendig sein werden, um das Steuersubstrat zu erhalten und neues dazuzugewinnen. Beides ist eine notwendige Vorbedingung, um die zusätzlichen Erträge aus der OECD-Ergänzungssteuer nachhaltig zu sichern. Im Sinne einer zweckmässigen Aufgabenteilung ist es effizient, wenn der Kanton – und nicht die einzelnen Gemeinden – diese neue Aufgabe übernimmt. Die Kosten dieser für alle Staatsebenen notwendigen Leistungserbringung in Form von nichtfiskalischen Massnahmen müssen bei der Aufteilung der Mehrerträge zwischen Kanton und Gemeinden berücksichtigt werden.

Für die Aufteilung der OECD-Mehrerträge zwischen dem Kanton und den Gemeinden hat unser Rat die folgenden Rahmenbedingungen berücksichtigt:

- Die zusätzlichen Mittel aus der OECD-Ergänzungssteuer sollen für einen begrenzten Zeitraum für die Abfederung der finanziellen Folgen der Steuergesetzrevision 2025 bei den Gemeinden eingesetzt werden. Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat diesbezüglich eingebracht, dass eine relevante Anzahl der Luzerner Gemeinden gefordert hat, dass ein summenmässig klar bezifferter Anteil des Mehrertrags, der ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Steuergesetzrevision an die Gemeinden fliesst, definiert werden muss. Er begründet dies damit, dass mit diesen Erträgen die Steuerausfälle der Gemeinden, die sich aus der Steuergesetzrevision 2025 ergeben, abgedeckt werden sollen. Nur dadurch erhielten die Gemeinden eine ausreichende Planungssicherheit zur Abfederung dieser Revisionsbetroffenheit. Dies unbesehen dessen, dass Erträge aus der OECD-Ergänzungssteuer voraussichtlich erst ab den Jahren 2027/2028 tatsächlich beim Kanton eingehen werden.
- Die Aufteilung der OECD-Mehrerträge zwischen dem Kanton und den Gemeinden muss zudem berücksichtigen, dass sich bei den beiden Staatsebenen relevante Dynamiken im Aufwand und Ertrag entwickeln können. Einerseits können erhebliche Veränderungen bei den Steuererträgen eintreten. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass der Kanton im Bereich der allenfalls notwendigen nichtfiskalischen Massnahmen an Unternehmen mit relevanten zusätzlichen Lasten konfrontiert werden könnte.

6.3.2 Verfahrensweise bei der Aufteilung

Die Gemeinden sollen während fünf Jahren ab Inkrafttreten der Steuergesetzrevision (2025–2029) jährlich im Gesamtwert von 23,5 Millionen Franken an den erwarteten Mehrerträgen

beteiligt werden. Damit wird die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Beteiligung von maximal 20 Millionen Franken erhöht. Der Betrag von 23,5 Millionen Franken entspricht rund 50 Prozent der heute erwarteten Mehrerträge des Kantons Luzern aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen, abzüglich der aktuell geplanten Ausgaben für nichtfiskalische Massnahmen (vgl. dazu die Übersicht in Kap. 9). Aufgrund der bisher einzigen verfügbaren schweizweiten Schätzungen für alle Kantone geht unser Rat von jährlichen Mehreinnahmen durch die OECD-Mindestbesteuerung von rund 55 Millionen Franken aus. Davon werden geschätzte 8 Millionen Franken für nichtfiskalische Massnahmen des Kantons Luzern zur Verfügung stehen (vgl. dazu die Übersicht in Kap. 9). Die restlichen 47 Millionen Franken sind zwischen Kanton und Gemeinden je zur Hälfte aufzuteilen. Folglich steht den Gemeinden eine Beteiligung an den erwarteten Mehrerträgen aus der OECD-Mindestbesteuerung von 23,5 Millionen Franken zu. Damit wird dem Wunsch des VLG entsprochen, den Gemeindeanteil an den Mehrerträgen zunächst als absoluten Beitrag und nicht als Anteil an den veranlagten und tatsächlich realisierten Mehrerträgen festzulegen.

Dieser Betrag soll erstmals im Jahr 2025 an die Gemeinden verteilt werden. Per 1. Januar 2030 soll die Verteilung der Beiträge überprüft und der Gemeindeanteil neu festgesetzt werden. Bis dahin beziehungsweise bis zum Beschluss Ihres Rates über eine Neufestsetzung der Höhe des Gemeindeanteils soll dieser unverändert bleiben (vgl. nachfolgend).

Um eine Neufestsetzung per 1. Januar 2030 durch Ihren Rat zu ermöglichen, soll ab dem Jahr 2028 eine Evaluation der Verteilung der Mehrerträge aus der OECD-Mindestbesteuerung durch unseren Rat erfolgen. Aufgrund der dann voraussichtlich besseren Datengrundlage soll dabei insbesondere auch die Höhe des Gemeindeanteils überprüft werden. Die Gemeinden sind auch nach dem 1. Januar 2030 angemessen an den Mehrerträgen aus der OECD-Mindestbesteuerung zu beteiligen, dann jedoch nicht mehr unter Berücksichtigung der Betroffenheit der Steuergesetzrevision 2025.

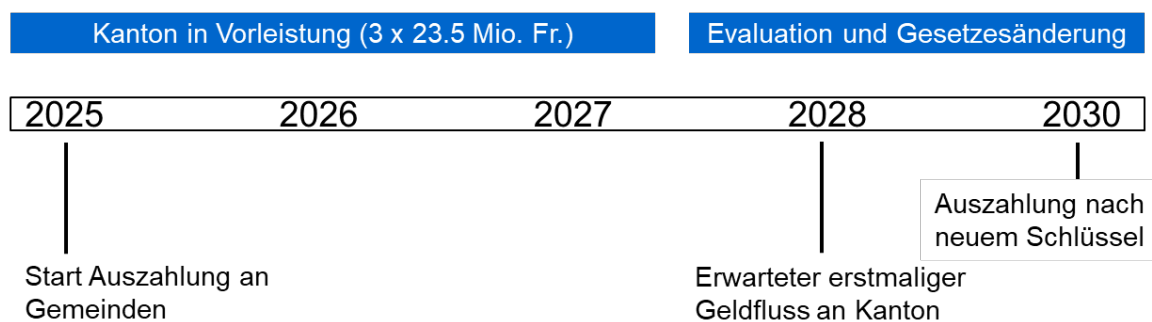


Abb. 3: Übersicht Zeitachse bis 2030

Die Evaluation und Anpassung des Gemeindeanteils in diesem zeitlichen Rahmen ist aus mehreren Gründen zweckmässig:

- Zunächst kann die Beteiligung der Gemeinden am Ertrag der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen gestützt auf die ersten Erfahrungswerte hinsichtlich der tatsächlich eingegangenen Steuererträge angepasst werden. Trotzdem erhalten die Gemeinden – wie dies der VLG verlangt hat – bereits ab dem Jahr 2025 Beiträge, die sie für den Ausgleich der Betroffenheit der Steuergesetzrevision 2025 verwenden können. Tatsächlich als Ertrag an den Kanton fliessen werden die OECD-Mehrerträge voraussichtlich erst ab den Jahren 2027/2028. Grund dafür ist der verzögerte Eingang der Steuererträge, da zunächst die steuerliche Veranlagung und Rechnungstellung vorzunehmen sind. Zu-

dem werden Abstimmungen zwischen Bund und Kanton wie auch zwischen den Kantonen erforderlich sein (vgl. dazu insbes. die Regelung gemäss [erläuterndem Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens](#) zur Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen [Mindestbesteuerungsverordnung, [MindStV](#)] vom 24. Mai 2023, S. 13. Diese Regelung bestimmt, dass vorerst die wirtschaftlich bedeutendste Einheit einer Unternehmensgruppe in ihrem Kanton die Steuer für sämtliche Einheiten in der Schweiz entrichten soll. Im Anschluss überweist der Kanton dem Bund und jenen Kantonen, die weitere Geschäftseinheiten derselben Unternehmensgruppe beheimaten, deren Anteil an den Einnahmen der Ergänzungssteuer.)

- Zum aktuellen Zeitpunkt lassen sich nicht nur der Zeitpunkt und die Höhe der Mehrerträge, sondern auch das Ausmass der neuen Komponente des nationalen und internationalen Standortwettbewerbs schwer abschätzen. Die zeitlich nachgelagerte Evaluation ermöglicht es auch hier, Erfahrungswerte zu sammeln, die Einführung allfälliger neuer Instrumente der Standortförderung abzuwarten und deren Resultate einfließen zu lassen (vgl. dazu auch Kap. 5).
- Ebenso sind aufgrund der zusätzlichen Mittel aus der OECD-Mindestbesteuerung Auswirkungen auf den nationalen Finanzausgleich denkbar. Einen allfälligen sich daraus ergebenden Ausfall wird der Kanton alleine tragen müssen.
- Zudem ist ungewiss, wie sich die Massnahmen der OECD-Säule 1 auswirken werden (vgl. Kap. 1.5). Auch diese Auswirkungen sind im Rahmen der Evaluation und der Neufestsetzung zu berücksichtigen.

6.4 Aufteilung der Mehrerträge zwischen den Gemeinden

6.4.1 Anforderungen an die Aufteilung

Bei der Aufteilung der OECD-Mehrerträge zwischen den Gemeinden hat unser Rat gestützt auf die Anregungen in den eingegangenen Vernehmlassungen – insbesondere derjenigen des VLG – folgende Anforderungen berücksichtigt:

- Es braucht eine langfristige Lösung, anhand deren die Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden verteilt werden. Das massgebliche Verteilkriterium soll auch in 10 oder 20 Jahren noch zweckmässig sein.
- Weiter soll kein «Schattenfinanzausgleich» geschaffen werden. Die zusätzlichen Erträge aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen, welche an die Gemeinden ausbezahlt werden, sind den Gemeinden im Luzerner Finanzausgleich als Ertragsquelle an ihr Ressourcenpotenzial anzurechnen (vgl. Kap. 6.6). Damit ist sichergestellt, dass der Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft gestützt auf die tatsächlichen Gegebenheiten erfolgen kann. Entsprechende Verteilwirkungen ergeben sich im üblichen Rahmen des Luzerner Finanzausgleichs.
- Schliesslich soll der politisch begründete Wunsch der Gemeinden nach Abfederung der finanziellen Folgen der Steuergesetzrevision 2025 berücksichtigt werden.

6.4.2 Optionen für die Aufteilung

Für die Aufteilung der OECD-Mehrerträge zwischen den Gemeinden sind im Grundsatz die folgenden drei Optionen denkbar:

1. Eine Verteilung der ökonomischen Realitäten entsprechend: Gemeinden mit Unternehmen, die der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen unterliegen, erhalten Zusatzmittel. Die übrigen Gemeinden erhalten keine Zusatzmittel. Eine Beteiligung aller Gemeinden an den Erträgen aus der Mindestbesteuerung erfolgt indirekt, zeitlich verzögert und lediglich teilweise via Luzerner Finanzausgleich.

2. Eine Verteilung pro Einwohner und Einwohnerin: Alle Gemeinden erhalten pro Einwohner und Einwohnerin denselben Betrag an den Erträgen aus der Mindestbesteuerung.
3. Eine Verteilung basierend auf politisch definierten Kennzahlen: Geprüft wurde beispielsweise die Verteilung der Erträge aus der Mindestbesteuerung entsprechend den Verhältnissen im Ressourcenausgleich. Unter diese Option fällt auch eine Verteilung, die berücksichtigt, wie stark die Gemeinden von den Steuerertragsausfällen betroffen sind, die sich durch die Massnahmen der Steuergesetzrevision 2025 ergeben (sog. Revisionsbetroffenheit der Gemeinden).

Wir haben diese grundsätzlichen Optionen anhand der Anforderungen gemäss Kapitel 6.4.1 beurteilt. Dabei wurde festgestellt, dass keine der Optionen allen Anforderungen in vollem Umfang genügt. Diesbezüglich ist Folgendes anzumerken:

- Die Option 1 wurde verworfen, weil zu wenige der Luzerner Gemeinden profitiert hätten. Auch unter diese Option zu zählen ist der erste Vorschlag des Kantons, die Mittel über die Anpassung des Verteilungsschlüssels bei den Sondersteuern abzugelten. Dabei wäre der Verteilschlüssel von 70 Prozent Kanton und 30 Prozent Gemeinden angepasst worden. Dieser Vorschlag wurde vom VLG in seiner offiziellen Vernehmlassung abgelehnt.
- Die Option 2 zur Verteilung pro Einwohner und Einwohnerin wurde im Austausch mit dem VLG als langfristig zielführende Lösung anerkannt, die jedoch die kurzfristige Betroffenheit der Gemeinden von der Steuergesetzrevision 2025 nicht ausreichend berücksichtigt.
- Bei der Option 3 wurde eine Verteilung analog den Verhältnissen im Ressourcenausgleich verworfen, weil es dabei zu substanziellen Verwerfungen zwischen verschiedenen Gemeinden und Gemeindetypen gekommen wäre. Als denkbarer Ansatz wurde jedoch eine zeitlich beschränkte Berücksichtigung der Revisionsbetroffenheit der Gemeinden von der Steuergesetzrevision 2025 identifiziert, welche in eine vollständige Verteilung gemäss Einwohnerzahl mündet. Dieser Ansatz – die Kombination aus Berücksichtigung der Revisionsbetroffenheit und der Einwohnerzahl – wurde vom VLG grundsätzlich akzeptiert. Die Berechnung der Revisionsbetroffenheit soll dynamisch erfolgen, indem jährlich die jeweils aktuell verfügbaren Steuerdaten verwendet werden. Die Revisionsbetroffenheit darf zudem nur zeitlich beschränkt berücksichtigt werden, da sonst Gemeinden, deren Steuererträge sich positiv entwickeln, eine erhöhte Revisionsbetroffenheit aufweisen würden und dadurch unsachgemäss höher entschädigt würden.

6.4.3 Verfahrensweise bei der Aufteilung

Aufgrund der vorgenommenen Evaluation der verschiedenen Aufteilungsmöglichkeiten soll der Gemeindeanteil aus den Erträgen der Ergänzungssteuer unter den Gemeinden wie folgt verteilt werden:

1. Im Jahr des Inkrafttretens der Steuergesetzrevision 2025 und im darauf folgenden Jahr erfolgt die Verteilung der Mittel unter den Gemeinden vollständig gemäss der *Betroffenheit* durch die Steuergesetzrevision 2025.
2. In den darauffolgenden zwei Jahren (voraussichtlich in den Jahren 2027 und 2028) werden die Mittel je *hälftig* verteilt nach der *Betroffenheit* durch die Steuergesetzrevision 2025 und nach der *Einwohnerzahl*.
3. Ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten der Steuergesetzrevision (voraussichtlich ab dem Jahr 2029) werden die Mittel vollständig gemäss der *Einwohnerzahl* auf die Gemeinden verteilt.

Im Folgenden werden die Verteilung nach Revisionsbetroffenheit sowie die Verteilung nach Einwohnerzahl näher erläutert.

- Revision des Abzuges der Kosten der Drittbetreuung von Kindern gemäss § 40 Absatz 1l StG,
- Revision des Kinderabzugs und des persönlichen Sozialabzugs gemäss § 42 Absätze 1 und 2 StG,
- Revision der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss den §§ 58 Absatz 2 und 259f StG.

Im Bereich der juristischen Personen werden die Ertragsausfälle in Bezug auf folgende Massnahme der Steuergesetzrevision berücksichtigt:

- Revision der Kapitalsteuer gemäss den §§ 93 Absätze 1 und 4 und 259g StG.

Nicht berücksichtigt werden soll die Revision der Besteuerung von Patenten und vergleichbaren Rechten (Patentbox) gemäss § 72b Absatz 1 [StG](#), da in Bezug auf die Patentbox zu wenig Daten für die Berechnung der Ertragsausfälle vorhanden sind.

Nach diesem Vorgehen werden pro Gemeinde und über alle Gemeinden hinweg die Auswirkungen der Steuerreform im entsprechenden Jahr bemessen. Es ist davon auszugehen, dass die Revisionsbetroffenheit umso höher ausfällt, je besser sich das Steuersubstrat entwickelt.

2. Berechnung des einzelnen Gemeindeanteils

Nach der Berechnung der Revisionsbetroffenheit muss noch der einzelne Gemeindeanteil bestimmt werden. Die Gemeinden erhalten denjenigen Anteil am gesamten Gemeindeanteil von 23,5 Millionen Franken, der ihrem Anteil am Total der kommunalen Ertragsausfälle der Steuergesetzrevision entspricht.

Im Folgenden werden zwei Rechenbeispiele ausgeführt. Die erste Berechnung (Tab. 4) zeigt ein generelles Beispiel für die Verteilung nach Revisionsbetroffenheit für die Gemeinden A und B (fiktives Beispiel mit fiktiven Zahlen).

Gemeinde A					
Massgeblicher Steuerfuss: 2,0					
	Jahre vor Verteiljahr	-6	-5	-4	Total
A	Steuererträge ohne Rev. je Einheit	50	50	100	200
B	Steuererträge mit Rev. je Einheit	20	20	80	120
C	Differenz = Ertragsausfälle	30	30	20	80

Gemeinde B					
Massgeblicher Steuerfuss: 1,5					
	Jahre vor Verteiljahr	-6	-5	-4	Total
D	Steuererträge ohne Rev. je Einheit	60	60	60	180
E	Steuererträge mit Rev. je Einheit	20	20	50	90
F	Differenz = Ertragsausfälle	40	40	10	90

G	Total Steuererträge Gemeinden ohne Rev. ($2,0 \cdot A + 1,5 \cdot D$)	670
H	Total Steuererträge Gemeinden mit Rev. ($2,0 \cdot B + 1,5 \cdot E$)	375
I	Gesamtdifferenz = Gesamtertragsausfälle ($G - H$)	295
J	Anteil Gemeinde A an Gesamtdifferenz, in % ($100 / I \times 2,0 \cdot C$)	54

K	Anteil Gemeinde B an Gesamtdifferenz, in % ($100 / I \times 1,5 * F$)	46
---	---	----

Tab. 4: Beispielrechnung für die Gemeinden A und B

In dieser Beispielrechnung beträgt der Anteil der Gemeinde A an den gesamten Ertragsausfällen 54 Prozent und derjenige der Gemeinde B 46 Prozent. Folglich sind die OECD-Mehrerträge, welche an die Gemeinden fallen, im Jahr x im Verhältnis 54 Prozent zu 46 Prozent an die beiden Beispielgemeinden A und B zu verteilen.

Die nachstehende Tabelle 5 zeigt eine exemplarische Rechnung für die Gemeinde Doppleschwand, basierend auf den im Anhang 4 aufgeführten kommunalen Ertragsausfällen. Der Anhang 4 war bereits Bestandteil der Vernehmlassungsbotschaft und zeigt exemplarisch die Berechnung der Revisionsbetroffenheit, basierend auf den angegebenen Datengrundlagen (Lustat und NEST). Im Anhang 4 wurden die Steuererträge bereits mit dem massgebenden Steuerfuss (2022) multipliziert. Die tatsächlichen Zahlen pro Gemeinde werden ab dem Jahr 2025 mit aktuellen Datengrundlagen neu berechnet.

Werte für die Gemeinde Doppleschwand		
A	Belastung Revision Kapitalsteuern, in Fr. (Bereich juristische Personen)	5000
B	Übrige Belastung, in Fr. (Bereich natürliche Personen)	115'000
C	Total Belastung Gemeinde Doppleschwand, in Fr. (A + B)	120'000
D	Total Belastung (JP und NP) aller Gemeinden, in Fr.	61'967'000
E	Anteil Belastung Gemeinde Doppleschwand am Total Belastung aller Gemeinden ($100 / D \times C$)	0.19 %
F	Entschädigung Gemeinde Doppleschwand (23,5 Mio. Fr. / $100 \times E$)	44'650

Tab. 5: Beispielrechnung für die Gemeinde Doppleschwand

Datengrundlage

Die Berechnung der Betroffenheit durch die Steuergesetzrevision 2025 erfolgt gestützt auf die jeweils aktuell verfügbaren Daten gemäss der kantonalen Steuerstatistik (vgl. Verordnung über die Steuerstatistik vom 3. März 2009 [SRL Nr. [28g](#)]). Dort, wo keine Daten aus der Steuerstatistik vorhanden sind (bei den Kapitaleistungen aus Vorsorge), erfolgt die Berechnung gestützt auf die jeweils aktuellsten verfügbaren Daten gemäss operativem System der Dienststelle Steuern (NEST). Relevant sind dabei – wie bereits erwähnt – die Steuerdaten des sechsten bis vierten Jahres vor dem Verteiljahr.

6.4.3.2 Verteilung nach Einwohnerzahlen

Für die Feststellung der Einwohnerzahlen ist die ständige Wohnbevölkerung gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik vom 22. November 2011 (SRL Nr. [28d](#)) massgebend. Dabei ist stets die letzte, aktuellste Bevölkerungsstatistik relevant. Bei der Verteilung nach Einwohnerzahlen handelt es sich um eine akzeptierte und bewährte Verteilungspraxis, die auch in verschiedenen anderen Bereichen, wie etwa bei den Ergänzungsleistungen, Anwendung findet.

6.5 Ausblick

Neben der Höhe der Beteiligung der Gemeinden an den Mehrerträgen (vgl. Kap. 6.3.2) wird auch die Art und Weise der Verteilung innerhalb der Gemeinden (vgl. Kap. 6.4.3) Gegen-

stand der voraussichtlich ab dem Jahr 2028 startenden Evaluation sein. Neben der Evaluation und allfälligen Anpassung der Aufteilung der Mehrerträge zwischen Kanton und Gemeinden wird so bei Bedarf – gestützt auf provisorische Daten – auch die Anpassung des Verteilschlüssels zwischen den Gemeinden möglich per 1. Januar 2030. Eine Anpassung gestützt auf erste erhärtete Zahlen ist frühestens per 2032 möglich. In Anbetracht dessen, dass dannzumal eine langfristige Verteilung im Fokus steht, liegt eine Aufteilung normiert nach Einwohnerzahl zumindest nahe. Über die Modalitäten wird mangels zurzeit gesicherter Daten und Normen zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden sein.

6.6 Bewertung des Modells für die Beteiligung der Gemeinden

In Anbetracht dessen, dass sowohl der Kanton als auch die Gemeinden von der Steuergesetzrevision 2025 betroffen sind und später von einer verbesserten Standortattraktivität profitieren werden, wurden die Anliegen der Gemeinden, wo immer möglich, berücksichtigt (vgl. Tab. 6 unten).

Anliegen VLG	Massnahme
Mindern der finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden im Umfang von 27,5 Mio. Fr. (50 % der erwarteten 55 Mio. Fr. Mehrerträge aus der OECD-Mindestbesteuerung)	Steuerliche Massnahmen werden gestaffelt umgesetzt (vgl. dazu Kap. 7.6.). Abfederung der Ertragsausfälle wird zudem von 20 Mio. Fr. auf 23,5 Mio. Fr. erhöht. Von den erwarteten 55 Mio. Fr. Mehrerträge werden 8 Mio. Fr. für nichtfiskalische Massnahmen verwendet (vgl. Kap. 5). Der Restbetrag über 47 Mio. Fr. wird zwischen Kanton und Gemeinden im Verhältnis 50:50 aufgeteilt.
Die Verteilung der Mehrerträge aus der OECD-Mindestbesteuerung soll nicht über einen angepassten Verteilschlüssel der Sondersteuern erfolgen. Vielmehr sind die Mittel unabhängig davon zu verteilen. Bis 2029 soll dies unter Berücksichtigung der Revisionsbetroffenheit der Steuergesetzrevision 2025 erfolgen.	Der Einbezug des Verteilschlüssels der Sondersteuern wird fallen gelassen. Während zwei Jahren werden die Mehrerträge aus der OECD-Mindestbesteuerung nach der Revisionsbetroffenheit der Gemeinden verteilt; in den folgenden zwei Jahren soll eine je hälftige Verteilung zwischen Revisionsbetroffenheit und Einwohnerzahl erfolgen. Danach erfolgt die Verteilung vollständig nach Einwohnerzahl. Die Anzahl Jahre, in denen die Revisionsbetroffenheit berücksichtigt wird, wurde beschränkt. Dies weil ansonsten jene Gemeinden mit den stärksten finanziellen Entwicklungen den grössten Anteil der Mittel erhalten hätten. Innerhalb der Gemeinde-landschaft hätte das zu Verwerfungen geführt. Das vorgesehene Kompensationsmodell entspricht der Mehrheitsmeinung des VLG (mit Ausnahme des Wunsches, dass die Revisionsbetroffenheit 1 Jahr länger hineinfliesst).
Erhöhung der Ausfallminderung ab dem zweiten Umsetzungsschritt (2028)	Der Kanton leistet zunächst jährlich 23,5 Mio. Fr. an die Gemeinden. Ab 2028 (dem erstmöglichen Zeitpunkt, in dem erwartungsgemäss zumindest provisorische Daten vorliegen) wird in einer Evaluation eine Anpassung geprüft, um den dannzumal aktuellen Gegebenheiten zu entsprechen. Eine Anpassung ist so per 2030 möglich. Erwartungsgemäss fliessen ab 2027 überhaupt das erste Mal Mittel aus der OECD-Mindestbesteuerung an den Kanton.

Tab. 6: Übersicht zu den Anliegen des VLG und den entsprechenden Massnahmen

Im Vergleich zu anderen Kantonen regelt der Kanton Luzern mit der vorliegenden Steuergesetzrevision die angemessene Beteiligung der Gemeinden an den Mehrerträgen aus der OECD-Mindestbesteuerung bereits sehr konkret. Gemäss [Bericht des eidgenössischen Finanzdepartements zur OECD-Mindeststeuer vom 2. August 2023](#) stehen andere Kantone diesbezüglich erst am Anfang.

6.7 Auswirkungen auf den Finanzausgleich

Die zusätzlichen Erträge aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen sind den Gemeinden im Luzerner Finanzausgleich als Ertragsquelle an ihr Ressourcenpotenzial anzurechnen (vgl. Kap. 7). Damit ist sichergestellt, dass der Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft gestützt auf die tatsächlichen Gegebenheiten erfolgen kann.

7 Ergebnis der Vernehmlassung

7.1 Allgemein

Das Finanzdepartement führte zum Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2025) eine Vernehmlassung durch. Insgesamt reichten 70 Gemeinden, der Verband Luzerner Gemeinden, der Verband Steuerfachleute Luzerner Gemeinden, die Region Luzern West, sechs Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften (KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern [KGL], Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz [IHZ], Arbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Gesellschaft Luzern [AGW], Luzerner Gewerkschaftsbund [LGB], Verband des Personals öffentlicher Dienste [VPOD], die Zentralschweizerische Vereinigung dipl. Steuerexperten [ZVDS]), drei Departemente, die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern, die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern, die Caritas Luzern und vereinzelte Unternehmen eine Vernehmlassung ein. Von den politischen Parteien ging eine Vernehmlassung der Mitte Kanton Luzern, der FDP Kanton Luzern, der SVP Kanton Luzern, der SP Kanton Luzern, der Grünen / Jungen Grünen Kanton Luzern, der Grünliberalen Partei Kanton Luzern und der GLP Kriens ein. Die wichtigsten Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst.

7.2 Gemeinden und Verband Luzerner Gemeinden

Die Gemeinden äussern in erster Linie Bedenken wegen der finanziellen Tragbarkeit der Revision. Die vorgesehene Kompensation in der Höhe von 20 Millionen Franken erachten sie generell als zu niedrig. Mindestens die Hälfte der durch die OECD-Mindestbesteuerung zu erwartenden Erträge von 55 Millionen Franken solle den Gemeinden zugutekommen. Der Ausgleich solle zudem nicht über den Verteiler der Sondersteuern erfolgen, sondern über ein anderes Gefäss. Zuerst solle der Wirkungsbericht zur AFR18 abgewartet werden, bevor der Verteiler bei den Sondersteuern geändert wird. Die Themen Wirkungsbericht AFR18 und Steuergesetzrevision 2025 sollen nicht vermengt werden.

Eine knappe Mehrheit der Gemeinden kann sich einen neuen *degressiven Sozialabzug* grundsätzlich vorstellen. Einige Gemeinden schlagen hingegen vor, dass kein neuer Abzug geschaffen werden soll, sondern die niedrigen Einkommen mittels Tarifierungen zu entlasten seien. Sollte dennoch ein neuer degressiver Sozialabzug geschaffen werden, solle das vorhandene Vermögen in die Berechnung miteinbezogen werden. So solle verhindert werden, dass vermögende Steuerpflichtige vom neuen degressiven Abzug ungerechtfertigt profitieren können.

Eine grosse Mehrheit der Gemeinden spricht sich für die Vereinfachung und Erhöhung des *Kinderabzugs* aus unter Eliminierung des Eigenbetreuungsabzugs. Eine grosse Mehrheit der Gemeinden ist für die Erhöhung des *Abzugs für Kosten für die Drittbetreuung von Kindern*. Einige Gemeinden erachten die vorgeschlagenen 25'000 Franken aber als zu hoch. Alternativvorschläge bewegen sich zwischen 12'000 und 15'000 Franken.

Eine grosse Mehrheit der Gemeinden ist gegen den neuen *Vorsorgetarif*, jedenfalls in der vorgeschlagenen Ausgestaltung. Es wird vielfach eine geringere Senkung um beispielsweise 25 Prozent vorgeschlagen.

Eine grosse Mehrheit der Gemeinden ist gegen eine faktische Abschaffung der *Kapitalsteuer*. Eine Senkung auf das Niveau des Kantons Zug wird als Alternative vorgeschlagen. Eine grosse Mehrheit der Gemeinde ist gegen die vorgeschlagene Entlastung der Gewinne um 90 Prozent im Rahmen der *Patentbox*. Eine grosse Mehrheit der Gemeinden ist auch gegen die Einführung des zusätzlichen Abzuges von 50 Prozent betreffend *Forschung und Entwicklung*. Teilweise wird eine Angleichung ans schweizerische Mittel (rund 36 %) als Alternative vorgeschlagen. Bei der *Massnahmenpriorisierung* im Bereich der juristischen Personen tun sich die Gemeinden schwer. Tendenziell bevorzugen sie aber eher die neuen [STAF](#)-Werkzeuge (Patentbox und zusätzlicher F+E-Abzug) als eine generelle Senkung der Kapitalsteuer auf 0,01 Promille.

Eine grosse Mehrheit der Gemeinden begrüsst die Angleichung der *Haftungsbestimmung für Ehegatten* an das Gesetz über die direkte Bundessteuer sowie die Vereinfachung und Vereinheitlichung bei der *Ablieferung der Staatsanteile* an die gelebte Praxis.

7.3 Politische Parteien

Grundsätzlich befürworten alle Parteien die Entlastung von tiefen Einkommen. Die Mitte, die FDP und die SVP würden es jedoch bevorzugen, Tarifanpassungen anstelle eines neuen *degressiven Sozialabzugs* zu schaffen. Die vorgeschlagenen Mittel seien zudem eher zu hoch angesetzt. Die Mitte gibt des Weiteren zu bedenken, dass die sehr unterschiedlichen Auswirkungen (Verwerfungen) auf die Gemeinden entsprechend zu berücksichtigen wären. Zudem solle bei der Berechnung eines allfälligen degressiven Sozialabzugs auch das Vermögen berücksichtigt werden. Die Grünen und die GLP begrüsst den degressiven Sozialabzug in der vorgeschlagenen Ausprägung. So sei eine zielgenaue Entlastung möglich. Daneben fordern die Grünen die Abschaffung der nach ihrer Einschätzung unsozialen «Kopfsteuer» (Personalsteuer). Die Mindereinnahmen könnten über eine Erhöhung der Progression für hohe Einkommen gegenfinanziert werden. Die SP unterstützt den degressiven Sozialabzug im Grundsatz. Effizienter wäre jedoch, die Mittel für höhere IPV-Beiträge einzusetzen. Ergänzend dazu seien tarifarische Anpassungen zu prüfen.

Beim *Kinderabzug* waren die Parteien gespalten: Die Mitte möchte den Kinderabzug vereinfachen und erhöhen. Allerdings solle der Eigenbetreuungsabzug als separater Abzug erhalten bleiben. Die FDP möchte wie vorgeschlagen den Kinderabzug vereinfachen und erhöhen samt Integration des Eigenbetreuungsabzuges. Die SVP möchte den Eigenbetreuungsabzug nicht integrieren, sondern diesen erhöhen. Die Grünen sind für eine kostenneutrale Vereinfachung des Kinderabzugs. Um Familien zu entlasten, setzen die Grünen bei den Kinderzulagen an. Die GLP würde eine moderate Erhöhung des Kinderabzugs mittragen. Sie würde die Mittel aber eher bei den Kinderzulagen einsetzen. Die SP ist gegen die Erhöhung des Kinderabzugs. Die Mittel seien im Bereich IPV und Kinderzulagen einzusetzen.

Die Mitte, die FDP, die SVP, die Grünen und die GLP unterstützen die Erhöhung des *Abzugs für Kosten für die Drittbetreuung von Kindern*. Die GLP würde zusätzlich auch eine stärkere Unterstützung direkt bei den Betreuungskosten begrüssen (z. B. mittels Betreuungsgutscheinen). Die SP ist gegen die Erhöhung des Abzugs. Sie bevorzugt eine direkte, einkommensabhängige Unterstützung bei den Betreuungskosten.

Die Mitte, die FDP, die SVP und die GLP unterstützen im Grundsatz die Stossrichtung des vorgeschlagenen neuen *Vorsorgetarifs*. Die Grünen und die SP sind dagegen. Für die Mitte würden maximal 60 Prozent der vorgeschlagenen Entlastung genügen. Die FDP begrüsst die zivilstandunabhängige Ausgestaltung des neuen Tarifs. Sie könnte sich im Interesse der Gemeinden eine weniger starke Entlastung vorstellen. Die SVP möchte die kleineren Kapitalleistungen zusätzlich, dafür die grösseren weniger stark entlasten. Für die GLP sind die Steuerausfälle zu hoch. Für die zweite Tarifstufe schlägt sie eine Erhöhung im 20 Prozent vor (1,2 % je Einheit anstelle von 1,0 %).

Die Mitte, die FDP, die SVP und die GLP unterstützen im Grundsatz die Senkung der *Kapitalsteuer*. Die Grünen und die SP sind dagegen. Die Mitte befürchtet jedoch grosse Verwerfungen bei den Gemeinden. Sie schlägt deshalb in einem ersten Schritt eine Senkung des einfachen Steuersatzes von 0,5 Promille auf 0,4 Promille vor. Zudem solle die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer eingeführt werden (zu Beginn jedoch nur zu 1/3). Später solle der «Anrechenbarkeitsfaktor» erhöht sowie der Steuersatz weiter gesenkt werden. Die SVP möchte eine Etappierung, welche aber jetzt schon verbindlich beschlossen werden solle. Zunächst solle 2025 eine Halbierung des Steuersatzes erfolgen. 2027 solle dann die nächste Senkung erfolgen. Damit könne den Bedenken der Gemeinden wegen Ausfällen Rechnung getragen werden.

Die Mitte, die FDP, die SVP und die GLP unterstützen im Grundsatz die stärkere Entlastung von Gewinnen aus Patenten (*Patentbox*). Die Grünen und die SP sind dagegen. Die Mitte unterstützte in einem ersten Schritt die Angleichung ans rechnerische Mittel aller Kantone (Entlastung rund 70 %).

Die Mitte, die FDP und die SVP sind für einen zusätzlichen Abzug von 50 Prozent betreffend *Forschung und Entwicklung*. Die FDP erachtet diesen Abzug nicht nur als Option, sondern als ein «Muss». Die GLP sieht in der Abgrenzung des Entwicklungsaufwandes Schwierigkeiten. Zudem sei ein Überabzug steuersystematisch problematisch und sehr aufwendig zu kontrollieren. Die Grünen und die SP sind gegen einen zusätzlichen F+E-Abzug.

Bei der *Massnahmenpriorisierung* im Bereich der juristischen Personen nehmen die Parteien folgende Positionen ein: Die Mitte unterstützt zuerst eine Senkung der Kapitalsteuer. Für die FDP gibt es kein Entweder-oder. Alle Massnahmen im Bereich juristische Personen seien zwingend umzusetzen. Die SVP unterstützt primär die Massnahme Patentbox, anschliessend eine Senkung der Kapitalsteuer und zuletzt den zusätzlichen Abzug F+E. Die Grünen und die SP lehnen alle Massnahmen im Bereich juristische Personen ab. Die GLP unterstützt vorrangig eine Senkung der Kapitalsteuer.

Alle Parteien begrüssen die Angleichung der *Haftungsbestimmung bei den Ehegatten* an die Regelung zur direkten Bundessteuer und die Vereinfachung und Vereinheitlichung der *Ablieferung der Staatsanteile* an die gelebte Praxis.

7.4 Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften

Sowohl die Wirtschaftsverbände als auch die Gewerkschaften unterstützen im Grundsatz die Entlastung von tiefen Einkommen mit dem *degressiven Sozialabzug*. Nur der KGL ist eher kritisch, da kein Kompensationspotenzial bestehe. Für die ZVDS wären zudem Tarifanpassungen eine prüfenswerte Alternative.

Die Wirtschaftsverbände sind für die Vereinfachung und Erhöhung des Kinderabzugs. Die Gewerkschaften sind dagegen. Sie wären eher für einen Abzug auf dem Steuerbetrag (analog direkte Bundessteuer) oder für die Erhöhung der Familien- oder Kinderzulagen. Die Wirtschaftsverbände befürworten auch die Erhöhung des *Abzugs für Kosten für die Drittbetreuung von Kindern*. Die Gewerkschaften sind dagegen. Sie möchten hingegen die Subventionen erhöhen und damit die Betreuungsstrukturen direkt unterstützen.

Die Wirtschaftsverbände unterstützen den vorgeschlagenen neuen *Vorsorgetarif*. Die ZVDS sieht eher bei der Vermögenssteuer Entlastungsbedarf. Die Gewerkschaften sind dagegen.

Die Wirtschaftsverbände befürworten die Senkung der *Kapitalsteuer* auf 0,01 Promille, die Entlastung der Gewinne um 90 Prozent im Rahmen der *Patentbox* und einen zusätzlichen Abzug für *Forschung und Entwicklung* von 50 Prozent. Für die ZVDS hat die Patentbox keine Priorität. Die Wirtschaftsverbände möchten keine *Massnahmenpriorisierung* bei den juristischen Personen. Es sollen alle vorgeschlagenen Massnahmen umgesetzt werden. Die ZVDS würde die Senkung der Kapitalsteuer priorisieren. Die Patentbox hat für die ZVDS keine Priorität. Die Gewerkschaften lehnen alle Massnahmen bei den juristischen Personen ab.

Alle Verbände begrüssen die Angleichung der *Haftungsbestimmung bei den Ehegatten* an das Gesetz über die direkte Bundessteuer und die Vereinfachung und Vereinheitlichung bei der *Ablieferung der Staatsanteile* an die gelebte Praxis.

7.5 Landeskirchen

Sowohl die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern als auch die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern unterstützen grundsätzlich die vorgeschlagenen Massnahmen.

7.6 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft

Um den im Vernehmlassungsverfahren insbesondere von den Gemeinden geäusserten Bedenken hinsichtlich der finanziellen Tragbarkeit der Revision Rechnung zu tragen, wurden nach der Vernehmlassung folgende Anpassungen vorgenommen:

Die Senkung des Vorsorgetarifs und die Senkung der Kapitalsteuer sollen je in zwei annähernd gleichen Schritten mit dem Inkrafttreten und in einem weiteren Schritt ab dem vierten Steuerjahr nach dem Inkrafttreten der Änderung des Steuergesetzes (d.h. voraussichtlich auf 2025 und 2028) erfolgen. Der Abzug für Forschung und Entwicklung soll vorerst nicht eingeführt werden. Im Steuergesetz soll jedoch die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es unserem Rat bei entsprechender finanzieller Tragbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt erlaubt, diesen Abzug nach einer Vernehmlassung durch Verordnung einzuführen. Schliesslich erfolgt die Regelung, wie die Einwohnergemeinden am Ertrag der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen beteiligt werden sollen und inwiefern diese Beteiligung eine Abfederung der Ertragsausfälle darstellt, welche bei den Gemeinden aufgrund der Änderung des Steuergesetzes entstehen.

8 Der Änderungsentwurf im Einzelnen

Steuergesetz (SRL Nr. 620)

§ 20 Abs. 1 und 2 (Haftung der Ehegatten)

Die Haftung der Ehegatten wird neu analog der Regelung bei der direkten Bundessteuer (Art. 13 Abs. 1 und 2 [DBG](#)) ausgestaltet (vgl. Kap. 5.1).

§ 27 Abs. 9 (Einlagen und Aufgelder bei Kapitalband)

Der neue Absatz 9 berücksichtigt die Einführung des Kapitalbands im Rahmen der Aktienrechtsrevision (vgl. Kap. 4). Er entspricht inhaltlich dem seit dem 1. Januar 2023 geltenden Bundesrecht (Art. 20 Abs. 8 [DBG](#) und Art. 7b Abs. 6 [StHG](#)).

§ 31 Abs. 1 (Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose)

Der neue Unterabsatz 1n befreit Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose analog zum Bundesrecht (Art. 24 Unterabs. k [DBG](#) und Art. 7 Abs. 4n [StHG](#)) von der Einkommenssteuer. Wegen des neuen Unterabsatzes 1n ist am Ende von Unterabsatz 1m ein Komma anstelle des Punkts nötig.

§ 34 Abs. 2, 3 und 4 (steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen bei natürlichen Personen)

Die Änderungen ergeben sich aufgrund der Anschlussgesetzgebung an das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen (vgl. Kap. 4). Sie entsprechen inhaltlich dem Bundesrecht (Art. 27 Abs. 2f, 3 und 4 [DBG](#) und Art. 10 Abs. 1g, 1^{bis} und 1^{ter} [StHG](#)). Wegen des neuen Unterabsatzes 2f ist am Ende von Unterabsatz 2e ein Komma anstelle des Punkts nötig.

§ 39 Abs. 2 (Ausdehnung Abzug Unterhaltskosten Liegenschaft)

Die neuen Sätze 2 und 3 von Absatz 2 regeln den Abzug von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, sowie den Abzug der Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau im Sinn eines erweiterten Unterhaltskostenbegriffs analog zum Bundesrecht (Art. 32 Abs. 2 und 2^{bis} [DBG](#) und Art. 9 Abs. 3a [StHG](#)). Der erweiterte Abzug gilt aufgrund einer Praxisänderung gestützt auf das [StHG](#) ab Steuerperiode 2023.

§ 40 Absatz 1l (Abzug Kosten Drittbetreuung Kinder)

Der Abzug für Kosten der berufs- und ausbildungsbedingten Drittbetreuung von Kindern wird analog zur Regelung bei der direkten Bundessteuer (Art. 33 Abs. 3 [DBG](#) ab 2023) neu auf 25'000 Franken erhöht. Bei Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person gilt im Gegensatz zur bisherigen Regelung, die in diesem Fall keine Begrenzung vorsieht, neu wie in den Fällen der berufs- und ausbildungsbedingten Drittbetreuung von Kindern ebenfalls die Begrenzung von 25'000 Franken (vgl. Kap. 2.3).

§ 42 Abs. 1 und 2 (Kinderabzug; persönlicher Sozialabzug)

Der Kinderabzug wird vereinfacht und erhöht. Der Eigenbetreuungsabzug wird in den allgemeinen Kinderabzug integriert. Die Unterabsätze 1b und 1c sind deshalb aufzuheben und der Verweis in Absatz 2 anzupassen. Statt faktisch vier Stufen für den Kinderabzug sind noch zwei Stufen vorgesehen (vgl. Kap. 2.2). Die Unterabsätze 1e und 1f regeln den neu geschaffenen degressiven persönlichen Sozialabzug zur gezielten Entlastung tiefer und mittlerer Einkommen (vgl. Kap. 2.1). Infolge der neuen Unterabsätze 1e und 1f ist am Ende von Unterabsatz 1d ein Komma anstelle des Punkts nötig.

§ 58 Abs. 2 (Tarif Kapitalleistungen aus Versicherung und Vorsorge)

Anstelle der bisherigen Besteuerung zu einem Drittel des jeweiligen Einkommensteuertarifs ist neu ein einfacher, zivilstandsunabhängiger, zweistufiger «Vorsorgetarif» vorgesehen. Die Steuer je Einheit beträgt 0,5 Prozent auf den ersten 40'000 Franken und darüber 1 Prozent. Während der ersten drei Steuerjahre nach Inkrafttreten der Änderung beträgt die Steuer je Einheit 0,5 Prozent auf den ersten 40'000 Franken und darüber 1,4 Prozent (vgl. Kap. 2.5 sowie § 259f).

§ 72b Abs. 1 (Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung)

Mit der sogenannten Patentbox wird der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten vom übrigen Gewinn getrennt und tiefer besteuert. Die bisherige Ermässigung von 10 Prozent wird neu auf die nach Bundesrecht (Art. 24b Abs. 1 [StHG](#)) höchstens zulässigen 90 Prozent angehoben (vgl. Kap. 2.7).

§ 72c Abs. 1 (Entlastungsbegrenzung)

Die Entlastungsbegrenzung wird neu auf generell 70 Prozent unter Berücksichtigung des Abzugs für Forschung und Entwicklung nach § 72f ausgedehnt. Sie entspricht damit der nach Bundesrecht (Art. 25b [StHG](#)) höchstens zulässigen Entlastung.

§ 72f (zusätzlicher Abzug Forschung und Entwicklung)

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem nach Bundesrecht (Art. 25a [StHG](#)) höchstens zulässigen Abzug. Der Regierungsrat bestimmt mittels Verordnung den über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinausgehenden zulässigen Prozentsatz. Dieser beträgt vorerst 0,0 Prozent (vgl. Kap. 2.8).

§ 73 Abs. 1, 3 und 4 (steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen bei juristischen Personen)

Die Änderungen ergeben sich aufgrund der Anschlussgesetzgebung an das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen (vgl. Kap. 4). Sie entsprechen inhaltlich dem Bundesrecht (Art. 59 Abs. 1a und f, 2 und 3 [DBG](#) und Art. 25 Abs. 1a und f, 1^{bis} und 1^{ter} [StHG](#)). Der neue Unterabsatz 1e entspricht dem Bundesrecht (Art. 59 Abs. 1f [DBG](#) und Art. 25 Abs. 1f [StHG](#)). Wegen des neuen Unterabsatzes 1e ist am Ende von Unterabsatz 1d ein Komma anstelle des Punkts nötig.

§ 82 Abs. 6 (Beteiligungsabzug bei systemrelevanten Banken)

Der neue Absatz 6 regelt die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken analog zum entsprechenden Bundesgesetz (vgl. Kap. 4 sowie Art. 70 Abs. 6 [DBG](#) und Art. 28 Abs. 1^{quater} [StHG](#)).

§ 83 (Kapital- und Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen)

Aufgrund des auf den 1. Januar 2023 revidierten Aktienrechts ist neu statt auf Artikel 670 des Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911 (SR [220](#)) auf Artikel 725c OR zu verweisen.

§ 93 Abs. 1 und 4 (Kapitalsteuersatz)

Das bisherige Zweisatz-Modell mit einer Steuer je Einheit von 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals und einer festen Steuer von 0,01 Promille auf dem Anteil des steuerbaren Eigenkapitals, der auf qualifizierte Positionen (Beteiligungen, Rechte und Konzernforderungen) entfällt, wird durch eine einheitliche feste Steuer von 0,01 Promille auf dem steuerbaren Eigenkapital ersetzt. Dadurch ist Absatz 4 ersatzlos zu streichen. Für die ersten drei

Steuerjahre nach Inkrafttreten der Änderung des Steuergesetzes wird das bisherige Zweisatz-Modell beibehalten, wobei die Steuer je Einheit 0,25 Promille des steuerbaren Eigenkapitals unter dem Vorbehalt von Absatz 4 beträgt (vgl. Kap. 2.6 und § 259g).

§ 97 Abs. 3 (Reingewinn bei Geschäftsabschluss in ausländischer Währung)

Der neue Absatz 3 regelt die Umrechnung des steuerbaren Reingewinns in Franken bei einem Geschäftsabschluss in ausländischer Währung analog zum neu in Kraft tretenden Bundesrecht (Art. 80 Abs. 1^{bis} [DBG](#) und Art. 31 Abs. 3^{bis} [StHG](#)).

§ 98 Abs. 3 (Eigenkapital bei Geschäftsabschluss in ausländischer Währung)

Der neue Absatz 3 regelt die Umrechnung des steuerbaren Eigenkapitals in Franken bei einem Geschäftsabschluss in ausländischer Währung analog zum neu in Kraft tretenden Bundesrecht (Art. 31 Abs. 5 [StHG](#)).

§ 123 Abs. 1 (Abrechnung Quellensteuer)

Die Abrechnung der Quellensteuererträge ist in § 12 der Verordnung über die Quellensteuer (QStV) vom 30. Juni 2020 (SRL Nr. [624](#)) geregelt. In dessen Unterabsatz 1b ist vorgesehen, dass vom Rohertrag vorab die Verwaltungskosten (des Kantons) in Abzug gebracht werden. Auf Empfehlung der Finanzkontrolle wird dafür nun eine ausdrückliche Rechtsgrundlage auf Stufe Gesetz geschaffen.

§ 190 Abs. 1 (Ablieferung Staatsanteile)

Die Ablieferung der Staatssteuern (§ 1 Abs. 1) und die Ablieferung der Staatsanteile bei den Sondersteuern (Erbchafts-, Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuer) werden vereinfacht und über alle Steuerarten vereinheitlicht (vgl. Kap. 5.2).

§ 259f (Steuertarif für Kapitaleistungen aus Vorsorge)

Für die ersten drei Steuerjahre nach Inkrafttreten der Änderung der Steuergesetzrevision 2025 beträgt die Steuer für Kapitaleistungen aus Vorsorge je Einheit 0,5 Prozent auf den ersten 40'000 Franken und darüber 1,4 Prozent (vgl. Kap. 2.5).

§ 259g (Kapitalsteuersatz)

Für die ersten drei Steuerjahre nach Inkrafttreten der Änderung der Steuergesetzrevision 2025 wird das Zweisatz-Modell beibehalten. Dabei beträgt die Steuer je Einheit 0,25 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Vorbehalten bleibt die reduzierte feste Steuer von 0,01 Promille auf dem Anteil des steuerbaren Eigenkapitals, der auf qualifizierte Positionen (Beteiligungen, Rechte und Konzernforderungen) entfällt (vgl. Kap. 2.6).

§ 259h (Übergangsbestimmung zur Beteiligung der Einwohnergemeinden am Ertrag der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen und Abfederung der Ertragsausfälle aufgrund der Änderung vom ((Datum)))

Gemäss Absatz 1 werden die Einwohnergemeinden mit einem Fixbetrag in der Höhe von 23,5 Millionen Franken pro Jahr (sog. Gemeindeanteil) an den erwarteten Mehrerträgen aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen beziehungsweise aus der Ergänzungssteuer beteiligt. Der Betrag von 23,5 Millionen Franken ist unabhängig vom tatsächlichen Ertrag aus der Mindestbesteuerung auszubezahlen. Die Mehrerträge aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen werden voraussichtlich erst ab dem Jahr 2028 in den kantonalen Haushalt eingehen. Trotzdem verpflichtet sich der Kanton, den Betrag

über 23,5 Millionen Franken bereits ab Inkrafttreten der Steuergesetzrevision, voraussichtlich erstmals im Jahr 2025, zu leisten.

In Absatz 2 wird bestimmt, wie die Verteilung des Gemeindeanteils an die einzelnen Einwohnergemeinden in den ersten vier Jahren und ab dem fünften Jahr vorgenommen wird. Zur Abfederung der Steuerausfälle der Einwohnergemeinden aus der Steuergesetzrevision soll der Gemeindeanteil in den ersten zwei Jahren entsprechend der sogenannten Revisionsbetroffenheit an die Einwohnergemeinden verteilt werden. Dieser Ausgleich soll langsam abgelöst werden durch eine Verteilung nach Einwohnerzahlen. Entsprechend soll in den nachfolgenden zwei Jahren der Gemeindeanteil je zur Hälfte entsprechend der Revisionsbetroffenheit und im Verhältnis der Einwohnerzahl verteilt werden. Ab dem fünften Jahr soll der Gemeindeanteil schliesslich vollständig im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl auf die Einwohnergemeinden verteilt werden.

Absatz 3 regelt das Vorgehen der Verteilung des Gemeindeanteils auf die Einwohnergemeinden nach der Revisionsbetroffenheit. Dabei ist der Ertragsausfall der einzelnen Einwohnergemeinde im Verhältnis zum Ertragsausfall sämtlicher Einwohnergemeinden massgebend. Die Ertragsausfälle ergeben sich aus dem Vergleich der Steuererträge mit und ohne Änderung des Steuergesetzes. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen bei Kapitel 6.4.3.1.

Absatz 4 definiert, dass für die Verteilung des Gemeindeanteils im Verhältnis der Einwohnerzahl die Einwohnerzahlen der ständigen Wohnbevölkerung gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik vom 22. November 2011 (SRL Nr. [28d](#)) massgebend sind. Dabei ist stets die letzte, aktuellste Bevölkerungsstatistik relevant.

Absatz 5 bestimmt, dass die Beträge aus dem Ertrag der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen den Einwohnergemeinden jeweils bis am 30. April jedes Jahres ausbezahlt werden. Für die Auszahlung ist die kantonale Veranlagungsbehörde zuständig. Die Auszahlung erfolgt erstmals im Jahr des Inkrafttretens der vorliegenden Steuergesetzrevision.

Absatz 6 regelt, dass der Regierungsrat innert fünf Jahren die Höhe der Beteiligung und die Art und Weise der Verteilung auf die Einwohnergemeinden überprüft. Eine solche Evaluation ist voraussichtlich ab dem Jahr 2028 sinnvoll, da zu diesem Zeitpunkt erste provisorische Daten zur Verfügung stehen werden. Diese Evaluation soll die Basis bilden für die Bestimmung der Beteiligung der Einwohnergemeinden am Ertrag der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen per Jahr 2030. Drängen sich Änderungen auf, wird dem Kantonsrat eine Neufestsetzung des Gemeindeanteils und der Verteilung auf die Einwohnergemeinden unterbreitet.

Solange der Kantonsrat über das Jahr 2029 hinaus keine Neufestsetzung des Gemeindeanteils beschliesst, wird weiterhin jährlich der Fixbetrag gemäss Absatz 1 in der Höhe von 23,5 Millionen Franken als Gemeindeanteil ausbezahlt. Die Aufteilung auf die Einwohnergemeinden erfolgt in dieser Zeit im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl.

Gesetz über den Finanzausgleich (SRL Nr. [610](#))

§ 4 Abs. 2 j (Ertragsquellen)

Die Beträge an die Einwohnergemeinden aus dem Ertrag der Ergänzungssteuer zur Umsetzung der OECD/G20-Mindestbesteuerung sind für die Berechnung des Ressourcenpotenzials der Gemeinden als Ertragsquelle zu berücksichtigen. Folglich ist ein neuer Buchstabe j im Gesetz aufzunehmen.

Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (EStG) vom 27. Mai 1908 (SRL Nr. [630](#))

§ 12 Abs. 2 (Ablieferung Staatsanteil)

Die Ablieferung der Staatsanteile wird für alle Steuerarten vereinheitlicht (vgl. Kap. 5.2).

§ 12 Abs. 3 (Veranlagungs- und Bezugsprovision)

Die Veranlagungs- und Bezugsprovision der Einwohnergemeinde für die Veranlagung und den Bezug der Erbschaftsteuer stützt sich nach bisherigem Recht auf § 3 der Verordnung über die Entschädigung im Steuerwesen vom 10. Dezember 2002 (SRL Nr. [688](#)). Auf Empfehlung der Finanzkontrolle wird analog zur Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuer eine ausdrückliche Rechtsgrundlage auf Stufe Gesetz geschaffen.

Gesetz über die Handänderungssteuer (HStG) vom 28. Juni 1983 (SRL Nr. [645](#))

§ 24 Abs. 2 (Ablieferung Staatsanteil)

Die Ablieferung der Staatsanteile wird für alle Steuerarten vereinheitlicht (vgl. Kap. 5.2).

Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer (GGStG) vom 31. Oktober 1961 (SRL Nr. [647](#))

§ 12 Abs. 1 (Anrechnungen zum Erwerbspreis)

Die Aufhebung dieser Bestimmung erfolgt aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Das Bundesgericht hat in einem Grundsatzurteil entschieden, dass die entgeltliche Einräumung einer Dienstbarkeit, die keine dauernde und wesentliche Beeinträchtigung der Bewirtschaftung oder des Veräusserungswerts des belasteten Grundstücks bewirkt, der Einkommenssteuer unterliegt ([BGE 148 II 378](#) E. 4 S. 384). Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen aufgrund dieses Urteils nur noch Entgelte für die Einräumung von Dienstbarkeiten, welche eine dauernde und wesentliche Beeinträchtigung der Bewirtschaftung oder des Veräusserungswerts des Grundstücks im Sinn von § 3 Absatz 1 Ziffer 5 des [GGStG](#) bewirken. Kann ein Entgelt für die Einräumung einer Dienstbarkeit nicht nach § 3 Absatz 1 Ziffer 5 [GGStG](#) mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst werden, unterliegt es stets der Einkommenssteuer als Ertrag aus unbeweglichem Vermögen im Zeitpunkt der Einräumung der Dienstbarkeit. Für einen Abzug vom Erwerbspreis bei einer nächsten steuerbegründenden Veräusserung gemäss dem bisherigen § 12 Absatz 1 [GGStG](#) bleibt damit kein Raum, weil diese Bestimmung gemäss der massgebenden Auslegung des Bundesgerichts gegen Bundesrecht verstösst. Dies gilt auch für Entgelte für Dienstbarkeiten, die vor dem Erlass des erwähnten Urteils in den Anwendungsbereich von § 12 Absatz 1 [GGStG](#) fielen und die nicht mehr mit der Einkommenssteuer veranlagt werden können.

§ 50 Abs. 2 (Ablieferung Staatsanteil)

Die Ablieferung der Staatsanteile wird für alle Steuerarten vereinheitlicht (vgl. Kap. 5.2).

9 Finanzielle Auswirkungen

Im AFP 2024–2027 sind wir aufgrund einer ersten Schätzung von jährlichen Mehreinnahmen von 30 Millionen Franken aus dem OECD/G20-Projekt ausgegangen. Aufgrund von neueren Schätzungen, insbesondere in der [BSS-Studie](#) zur OECD, gehen wir zurzeit von jährlichen Mehreinnahmen von rund 55 Millionen Franken aus. Diese Annahme basiert auf einem Bundesanteil von 25 Prozent und einem Kantonsanteil von 75 Prozent. Es ist zu beachten, dass die effektiven Mehreinnahmen gestaffelt anfallen werden, in Abhängigkeit von der Ablieferung durch die betroffenen Unternehmen. Wir betonen aber, dass auch die Berechnungen der [BSS-Studie](#) mit vielen Fragezeichen zu versehen sind. Voraussetzung für die Umsetzung der vorliegenden Revision ist, dass die Vorgaben der OECD/G20 und des Bundesrechts abschliessend vorliegen.

Zusammengefasst ergeben sich aus den von uns geplanten Massnahmen folgende finanziellen Auswirkungen:

Massnahme/Änderung	Mehr-/Mindereinnahmen in Mio. Fr.			
	Kanton		Gemeinden	
	ab 2025	ab 2028 zusätzlich	ab 2025	ab 2028 zusätzlich
Einkommenssteuertarif / persönlicher Abzug (vgl. Kap.2.1)	-19,5		-23,0	
Kinderabzug (vgl. Kap. 2.2)	-11,3		-13,1	
Abzug Kosten Drittbetreuung Kinder (vgl. Kap. 2.3)	-1,2		-1,3	
Kapitalleistungen aus Vorsorge (vgl. Kap. 2.5)	-6,3	-5,6	-7,1	-6,2
Kapitalsteuer (Gemeindesteuer inkl. Kirchensteuer; vgl. Kap. 2.6)	-13,7	-13,3	-17,9	-17,1
Patentbox Minderertrag kann nicht quantifiziert werden (vgl. Kap. 2.7)	-10,0		-13,0	
Abzug für Forschung und Entwicklung vorerst keine Umsetzung (vgl. Kap. 2.8)	-		-	
OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft				
– Mehrertrag und finanzielle Auswirkungen Standortmassnahmen	+30-55,0 ¹			
– Aufwand Umsetzung nichtfiskalische Massnahmen (vgl. Kap. 3)	-8,0			
– Gemeindeanteil 50 Prozent von Fr. 47,0 Mio.	-23,5		+23,5	
Anschlussgesetzgebung (vgl. Kap. 4) Mehr-/Minderertrag vernachlässigbar	-		-	
Weitere Revisionspunkte (vgl. Kap. 5) Mehr-/Minderertrag vernachlässigbar	-		-	
Total Entlastung ab 2025	-63,5 - -38,5		-51,9	
zusätzliche Entlastung ab 2028		-18,9		-23,3
Total Entlastung ab 2028		-57,4		-75,2

Tab. 7: Finanzielle Auswirkungen der Steuergesetzrevision

Zudem sind die folgenden Hinweise zu den Steuerausfall- und Entlastungsberechnungen anzubringen:

¹ Gemäss AFP beträgt der im Jahr 2025 budgetierte Mehrertrag 30 Millionen Franken. Dieser Betrag wird in den Folgejahren stufenweise erhöht. Erst im Jahr 2027 wird von einem Mehrertrag von 55 Millionen Franken ausgegangen. Diesbezüglich sind die Ausführungen in Kap. 5.4.2.1 zu beachten, wonach die Mittel aus der OECD-Ergänzungssteuer voraussichtlich erst ab den Jahren 2027/2028 tatsächlich beim Kanton eingehen werden.

Die Berechnungen basieren auf den neuesten verfügbaren Steuerdaten, in der Regel jenen der Steuerjahre 2020 oder 2021. Mit diesen Daten wird der Steuerertrag beziehungsweise die Entlastung berechnet, die sich mit den geltenden Tarifen und Abzügen ergeben, verglichen mit denen, die sich mit den vorgeschlagenen Massnahmen ergeben. Als geltende Tarife und Abzüge werden bei den natürlichen Personen jene des Steuerjahres 2023 eingesetzt. Es werden also die Entlastungen beziehungsweise Ausfälle berechnet, die sich nach dem Ausgleich der kalten Progression 2023 ergeben. Im Weiteren wird mit den Steuereinkünften des Jahres 2022 gerechnet. Sofern per 2024 eine weitere Anpassung von Tarifen und Abzügen aufgrund der Teuerung vorgenommen werden muss, würden sich bei dieser statischen Betrachtung die berechneten Ausfälle beziehungsweise Entlastungen reduzieren. Die Simulationsberechnungen berücksichtigen keine dynamischen Effekte und keine Wachstumseffekte.

Gemäss Finanzleitbild 2022 sind gute steuerliche Rahmenbedingungen für die Luzerner Unternehmen wichtig. Dazu sollen eventuelle Zusatzmittel aus der Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung eingesetzt werden. Heute ist aber nicht zuverlässig abschätzbar, in welchem Umfang der Kanton Luzern von Zusatzmitteln aus der Umsetzung der Mindestbesteuerung profitieren wird. Gemäss einer Bemerkung Ihres Rates zum Finanzleitbild 2022 sollen die Mittel für die kantonale Steuergesetzrevision nicht auf die eventuellen Mehrerträge aus der OECD-Mindeststeuer begrenzt werden (vgl. [Kantonsblatt Nr. 25](#) vom 25. Juni 2022, S. 2265). Zudem ist gemäss einer Bemerkung Ihres Rates zum Jahresbericht 2021 für den AFP 2023–2026 ab dem Jahr 2024, spätestens ab dem Jahr 2025 ein Betrag von jährlich 40 Millionen Franken als Platzhalter für eine zu erarbeitende Steuergesetzrevision einzustellen (vgl. [Kantonsblatt Nr. 25](#) vom 25. Juni 2022, S. 2259). Die Steuergesetzrevision ist auf die Bundeslösung für die OECD-Mindeststeuern abzustimmen, und allfällige Mehreinnahmen aus dieser eidgenössischen Steuergesetzrevision sind zusätzlich für die kantonale Steuergesetzrevision zu verwenden.

Zur Entwicklung der Gemeindefinanzen lässt sich dem Finanzleitbild 2022 (vgl. dort Kap. 4.1.2) im Wesentlichen Folgendes entnehmen: Insgesamt sind die Luzerner Gemeinden stabil aufgestellt. Nachdem im ersten Jahr (2019) nach der Umstellung auf das neue Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) ein Überschuss von 111 Millionen Franken erzielt worden war, schlossen die Luzerner Gemeinden im Jahr 2020 mit einem Überschuss von 135 Millionen Franken ab. Nach dem ebenfalls positiven Jahresergebnis 2021 mit einem neuen Höchstwert von 155 Millionen Franken Überschuss haben damit die Erträge die Ausgaben zum achten Mal in Folge übertroffen. Insgesamt weisen die Gemeinden seit 2016 Überschüsse von 630 Millionen Franken aus, von denen rund 400 Millionen Franken in den Jahren 2019 bis 2021 angefallen sind. Die kumulierten Erträge über diese drei Jahre zeigen auch, dass nur fünf Gemeinden total einen negativen Abschluss ausweisen. Für die Zeitspanne ab 2016 betrifft dies sechs Gemeinden. Trotz der insgesamt erfreulichen Ergebnisse der Luzerner Gemeinden befinden sich einzelne von ihnen in einer finanziell anspruchsvollen Situation. Der kantonale Finanzausgleich ist daher von grosser Wichtigkeit und laufend auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen.

Neben den fiskalischen Rahmenbedingungen werden auch die nichtfiskalischen Rahmenbedingungen aufgrund des sich veränderten Standortwettbewerbs noch entscheidender. Die finanziellen Auswirkungen der geplanten umfassenden Weiterentwicklung der Standortmassnahmen mit einer entsprechenden Vorlage zum Wirtschaftsförderungsgesetz können noch nicht abschliessend abgeschätzt werden, sondern müssen zum Zeitpunkt der entsprechenden Vorlage neu beurteilt werden. In der vorliegenden Botschaft werden vorerst 8 Millionen

Franken aus den Zusatzmitteln aus der Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung eingesetzt.

Mit der Vorlage entstehen dem Kanton neue Ausgaben von jährlich wiederkehrend 23,5 Millionen Franken (Gemeindeanteil am Ertrag aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen). Die Vorlage unterliegt deshalb gestützt auf § 23 Absatz 1b der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (SRL Nr. [1](#)) der Volksabstimmung.

10 Inkrafttreten und Befristung

Das Inkrafttreten der Änderung hängt teilweise von übergeordnetem Recht des Bundes ab, welches wiederum Vorgaben der OECD/G20 berücksichtigt. Dessen Eintritt ist teilweise noch ungewiss. Unser Rat soll deshalb die Kompetenz erhalten, das Inkrafttreten der Änderung zu bestimmen. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist nach heutigem Kenntnisstand frühestens der 1. Januar 2025 realistisch. Die Änderung ist auf Dauer angelegt. Eine Befristung macht daher keinen Sinn.

11 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (Steuergesetzrevision 2025) zuzustimmen.

Luzern, 19. September 2023

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Fabian Peter
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Steuergesetz (StG)

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 610 | 620 | 630 | 645 | 647
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. September 2023,
beschliesst:

I.

Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999¹ (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Ehegatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Kindereinkommen entfällt.

² Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden.

§ 27 Abs. 9 (neu)

⁹ Absatz 4 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Artikeln 653s ff. des Obligationenrechts (OR)² geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

§ 31 Abs. 1

¹ Steuerfrei sind

- m. (geändert) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird,
- n. (neu) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020³.

§ 34 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Dazu gehören insbesondere

- e. (geändert) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals,
- f. (neu) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

³ Nicht abziehbar sind insbesondere

- a. (neu) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts,
- b. (neu) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten,
- c. (neu) Bussen und Geldstrafen,

¹ SRL Nr. [620](#)

² SR [220](#)

³ SR [837.2](#)

d. *(neu)* finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

⁴ Sind Sanktionen nach Absatz 3c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn

- a. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder
- b. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

§ 39 Abs. 2 *(geändert)*

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind, und die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Die abziehbaren Investitions- und Rückbaukosten sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

§ 40 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

1. *(geändert)* die nachgewiesenen Kosten bis 25 000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,

§ 42 Abs. 1, Abs. 2 *(geändert)*

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:⁴

- a. für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt,
 1. *(geändert)* 10 000 Franken,
 2. *aufgehoben*
 3. *(geändert)* 12 800 Franken, wenn das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht und sich dafür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss.
- b. *aufgehoben*
- c. *aufgehoben*
- d. *(geändert)* für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens einen Beitrag in der Höhe des Abzugs leistet, 2700 Franken; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten oder für Kinder, für die der steuerpflichtigen Person ein Abzug gemäss Absatz 1a oder § 40 Absatz 1c zusteht; verwitweten, in getrennter Ehe lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen ohne Kinder, denen der Tarif nach § 57 Absatz 2 zusteht, wird der Abzug nur für unterstützungsbedürftige Personen gewährt, die nicht im Haushalt der steuerpflichtigen Person leben,
- e. *(neu)* 15 Prozent der Differenz zwischen 50 000 Franken und dem Reineinkommen bei Personen, die zum Einkommenssteuertarif nach § 57 Absatz 1 besteuert werden,
- f. *(neu)* 15 Prozent der Differenz zwischen 80 000 Franken und dem Reineinkommen bei Personen, die zum Einkommenssteuertarif nach § 57 Absatz 2 besteuert werden.

² Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können die Abzüge gemäss Absatz 1a und d nur einmal beanspruchen. Werden die Eltern getrennt besteuert, wird der Abzug nach Absatz 1a, der Versicherungsabzug für Kinder nach § 40 Absatz 1g und der steuerfreie Betrag nach § 52 Absatz 1c hälftig geteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 40 Absatz 1c für das Kind geltend gemacht werden.

⁴ Fassung von Absatz 1a, b und d gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 6. September 2022 über die Anpassung der Tarife und Abzüge an die Teuerung auf die Steuerperiode 2023 (Ausgleich der Folgen der kalten Progression), in Kraft seit 1. Januar 2023 (K 2022 3251).

§ 58 Abs. 2 (geändert)

² Die Steuer je Einheit beträgt 0,5 Prozent für die ersten 40 000 Franken und 1 Prozent ab 40 000 Franken.

§ 72b Abs. 1 (geändert)

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwandes zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

§ 72c Abs. 1 (geändert)

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 72b Absätze 1 und 2 sowie § 72f darf nicht höher sein als als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrags nach den §§ 82 und 83 und vor Abzug der vorgenannten Ermässigungen.

§ 72f (neu)

Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um den vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegten Prozentsatz, höchstens jedoch um 50 Prozent, über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen. § 72c bleibt vorbehalten.

² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation vom 14. Dezember 2012⁵.

³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

- a. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person,
- b. 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

⁴ Ist die Person, die den Auftrag der Forschung und Entwicklung erteilt hat, abzugsberechtigt, steht der Person, die den Auftrag ausgeführt hat, dafür kein Abzug zu.

§ 73 Abs. 1, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- a. (geändert) die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern,
- d. (geändert) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals,
- e. (neu) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

³ Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere

- a. (neu) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts,
- b. (neu) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten,
- c. (neu) Bussen,
- d. (neu) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

⁴ Sind Sanktionen nach Absatz 3c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn

- a. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder
- b. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

⁵ SR [420.1](#)

§ 82 Abs. 6 (neu)

⁶ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Artikel 7 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁶ (BankG) werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzerninternen weitergegebenen Mitteln nicht berücksichtigt, wenn diese Mittel aus Fremdkapitalinstrumenten nach den Artikeln 11 Absatz 4 oder 30b Absatz 6 oder 7 Buchstabe b BankG stammen, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt wurden.

§ 83 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen, die Erlöse aus den dazugehörigen Bezugsrechten sowie die Buchgewinne infolge Aufwertung gemäss Artikel 725c OR.

² Kapitalgewinne und Buchgewinne infolge Aufwertung gemäss Artikel 725c OR werden bei der Berechnung der Ermässigung gemäss § 82 nur berücksichtigt,

Aufzählung unverändert.

³ Die Gestehungskosten werden um die vorgenommenen Abschreibungen herabgesetzt, soweit diese eine Kürzung der Ermässigung gemäss § 82 Absatz 4 zur Folge hatten. Nach einer Aufwertung gemäss Artikel 725c OR werden die Gestehungskosten entsprechend erhöht. Bei Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.

§ 93 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die Steuer beträgt 0,01 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

⁴ *aufgehoben*

§ 97 Abs. 3 (neu)

³ Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

§ 98 Abs. 3 (neu)

³ Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

§ 123 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen und regelt die Verteilung der Steuer unter den Gemeinden nach Abzug der Verwaltungskosten des Kantons.

§ 190 Abs. 1 (geändert)

¹ Der am Monatsende jeweils bestehende Saldo der Steuerbeträge ist innert 15 Tagen an den Kanton zu überweisen. Bei verspäteter Ablieferung wird ein vom Regierungsrat festgelegter Zins erhoben.

Titel nach § 259e (neu)

4.3.13 Tarif Kapitalleistungen aus Versicherung und Vorsorge

§ 259f (neu)

¹ In Abweichung von § 58 Absatz 2 beträgt die Steuer je Einheit in den drei Steuerjahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ((Datum)) 0,5 Prozent auf den ersten 40 000 Franken und 1,4 Prozent ab 40 000 Franken.

Titel nach § 259f (neu)

4.3.14 Kapitalsteuersatz

⁶ SR [952.0](#)

§ 259g (neu)

¹ In Abweichung von § 93 Absatz 1 beträgt die Steuer je Einheit in den drei Steuerjahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ((Datum)) 0,25 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Vorbehalten bleibt § 93 Absatz 4 in der bis zur Änderung vom ((Datum)) gültigen Fassung.

Titel nach § 259g (neu)

4.3.15 Beteiligung der Einwohnergemeinden am Ertrag der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen und Abfederung der Ertragsausfälle aufgrund der Änderung vom ((Datum))

§ 259h (neu)

¹ Der Kanton Luzern beteiligt die Einwohnergemeinden ab Inkrafttreten der Änderung vom ((Datum)) am Ertrag aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen jährlich im Umfang von 23,5 Millionen Franken (Gemeindeanteil). Der Gemeindeanteil steht den Einwohnergemeinden unabhängig vom effektiven Ertrag zu, der dem Kanton Luzern aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen zufällt.

² In den ersten zwei Jahren wird der Gemeindeanteil auf die Einwohnergemeinden entsprechend ihren Ertragsausfällen bei den Steuern aufgrund der Änderung vom ((Datum)) verteilt, im dritten und vierten Jahr je zur Hälfte entsprechend ihren Ertragsausfällen und ihrer Einwohnerzahl sowie ab dem fünften Jahr entsprechend ihrer Einwohnerzahl.

³ Für die Verteilung des Gemeindeanteils entsprechend den Ertragsausfällen ist der Ertragsausfall der einzelnen Einwohnergemeinde im Verhältnis zum Ertragsausfall sämtlicher Einwohnergemeinden massgebend. Die Ertragsausfälle errechnen sich aus der Differenz zwischen den durchschnittlichen Steuererträgen im sechsten bis vierten Jahr vor dem Verteiljahr mit und ohne Änderung des Steuergesetzes vom ((Datum)). Zur Berechnung der Ertragsausfälle werden berücksichtigt:

- a. bei den natürlichen Personen:
 1. Ausfälle aus dem Abzug für Kosten der Drittbetreuung von Kindern gemäss § 40 Absatz 11 StG,
 2. Ausfälle aus den Sozialabzügen gemäss § 42 Absätze 1 und 2 StG,
 3. Ausfälle aus der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Versicherung und Vorsorge gemäss den §§ 58 Absatz 2 und 259f StG,
- b. bei den juristischen Personen:
 1. Ausfälle aus der Kapitalsteuer gemäss den §§ 93 Absätze 1 und 4 und 259g StG.

⁴ Für die Verteilung des Gemeindeanteils im Verhältnis der Einwohnerzahl sind die Einwohnerzahlen der ständigen Wohnbevölkerung gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik vom 22. November 2011⁷ massgebend.

⁵ Den Einwohnergemeinden wird ihr Anteil jeweils bis zum 30. April des Verteiljahres ausbezahlt, erstmals im Jahr des Inkrafttretens der Änderung vom ((Datum)).

⁶ Der Regierungsrat überprüft innert fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ((Datum)) die Beteiligung der Einwohnergemeinden am Ertrag der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen und unterbreitet dem Kantonsrat allenfalls eine Neufestsetzung des Gemeindeanteils und der Verteilung auf die Einwohnergemeinden.

II.

1.

Gesetz über den Finanzausgleich (FAG) vom 5. März 2002⁸ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2

² Für die Berechnung des Ressourcenpotenzials der Gemeinden werden die folgenden Ertragsquellen berücksichtigt:

- i. (*geändert*) die positiven Nettovermögenserträge,

⁷ SRL Nr. 28d

⁸ SRL Nr. [610](#)

- j. *(neu)* der Gemeindeanteil am Ertrag der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen.

2.

Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (EStG) vom 27. Mai 1908⁹ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Der am Monatsende bestehende Saldo der Steuerbeträge ist innert 15 Tagen an den Kanton zu überweisen. Bei verspäteter Ablieferung wird ein vom Regierungsrat festgelegter Zins erhoben.

³ Die Einwohnergemeinde, welche die Veranlagung und den Bezug vornimmt, erhält eine vom Regierungsrat festzulegende Veranlagungs- und Bezugsprovision.

3.

Gesetz über die Handänderungssteuer (HStG) vom 28. Juni 1983¹⁰ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 2 (geändert)

² Der am Monatsende bestehende Saldo der Steuerbeträge ist innert 15 Tagen an den Kanton zu überweisen. Bei verspäteter Ablieferung wird ein vom Regierungsrat festgelegter Zins erhoben.

4.

Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer (GGStG) vom 31. Oktober 1961¹¹ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *aufgehoben*

§ 50 Abs. 2 (geändert)

² Der am Monatsende bestehende Saldo der Steuerbeträge ist innert 15 Tagen an den Kanton zu überweisen. Bei verspäteter Ablieferung wird ein vom Regierungsrat festgelegter Zins erhoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

⁹ SRL Nr. [630](#)

¹⁰ SRL Nr. [645](#)

¹¹ SRL Nr. [647](#)

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung. Sie unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Verzeichnis der Beilagen

- Anhang 1 Steuerbelastungsvergleiche Einkommenssteuer
- Anhang 2 Steuerentlastungen nach Stufen des steuerbaren Einkommens
- Anhang 3 Steuerbelastung Einkommenssteuer und Kapitalleistungen im interkantonalen Vergleich
- Anhang 4 Auswirkungen der berechenbaren Massnahmen auf die Gemeinden
- Anhang 5 Übersicht Unternehmensbesteuerung

Steuerbelastungsvergleiche Einkommenssteuer

Die folgenden Tabellen zeigen die prozentuale Entlastung bei der Einkommenssteuer zwischen der Steuerperiode 2023 (Tarif 2023 mit 3,35 Steuereinheiten [Stadt Luzern 2022]) und der Steuerperiode 2025 (Tarif 2023 mit 3,35 Steuereinheiten und vorgeschlagenen Massnahmen)*:

Alleinstehende

Bruttoarbeits- Einkommen (Fr.)	Steuerbelastung (Fr.)		Entlastung in %
	2023	2025	
25'000	539.10	147.15	72,70 %
30'000	1205.75	606.10	49,73 %
35'000	1922.65	1356.50	29,45 %
40'000	2659.65	2207.40	17,00 %
45'000	3396.65	3044.90	10,36 %
50'000	4133.65	3899.15	5,67 %
60'000	5607.65	5607.65	0,00 %
80'000	8538.90	8538.90	0,00 %
100'000	11'436.65	11'436.65	0,00 %
150'000	18'915.55	18'915.55	0,00 %
200'000	27'000.75	27'000.75	0,00 %
300'000	44'514.20	44'514.20	0,00 %

Verheiratete ohne Kinder (Einkommensaufteilung 50/50)

Bruttoarbeits- Einkommen (Fr.)	Steuerbelastung (Fr.)		Entlastung in %
	2023	2025	
30'000	50	50	0,00 %
40'000	122.05	50	5,03 %
45'000	495.55	60.05	87,88 %
50'000	1076.80	251.00	76,69 %
55'000	1785.30	835.60	53,20 %
60'000	2463.70	1589.35	35,49 %
70'000	3790.30	3127.00	17,50 %
80'000	5116.90	4649.55	9,13 %
100'000	7785.15	7709.80	0,97 %
150'000	14'833.55	14'833.55	0,00 %
200'000	22'677.25	22'677.25	0,00 %
300'000	39'600.75	39'600.75	0,00 %

Familie mit 2 Kindern (Einkommensverteilung 70/30)

Bruttoarbeits- Einkommen (Fr.)	Steuerbelastung (Fr.)		Entlastung in %
	2023	2025	
30'000	50	50	0,00 %
40'000	50	50	0,00 %
50'000	50	50	0,00 %
60'000	127.05	50	60,65 %
65'000	530.75	50	90,58 %
70'000	1091.85	157.20	85,60 %
75'000	1740.10	659.70	62,09 %
80'000	2418.45	1348.15	44,26 %
100'000	5116.90	4453.60	12,96 %
150'000	11'785.05	11'165.30	5,26 %
200'000	19'317.55	18'635.80	3,53 %
300'000	36'589.10	35'870.20	1,96 %

Rentnerhepaar

Bruttorenten Einkommen (Fr.)	Steuerbelastung (Fr.)		Entlastung in %
	2023	2025	
30'000	132.10	50	62,15 %
35'000	601.10	75.15	87,50 %
40'000	1257.70	380.00	69,79 %
45'000	2011.45	1061.70	47,22 %
50'000	2765.20	1936.05	29,99 %
60'000	4272.70	3669.70	14,11 %
70'000	5780.20	5403.30	6,52 %
80'000	7287.70	7136.95	2,07 %
100'000	10'302.70	10'302.70	0,00 %
150'000	18'801.65	18'801.65	0,00 %
200'000	28'409.10	28'409.10	0,00 %
300'000	47'839.10	47'839.10	0,00 %

* ohne Kirchensteuer und ohne Berücksichtigung der Krankenversicherungs-Prämienrückvergütung

Steuerentlastungen nach Stufen des steuerbaren Einkommens

Tarif ¹⁾	Stufen des steuerbaren Einkommens ²⁾	Anzahl Steuerpflichtige	Geschätzter Steuerausfall in % des Einkommenssteuerertrags je Einheit ⁴⁾			
			Total ³⁾	Vereinfachung / Erfh. Kinderabzüge	Abzug Dritt-betreuung Kinder	Persönlicher degressiver Abzug
Total	Total	237'400	3,9%	1,4%	0,1%	2,4%
Total	0	13'000
Total	>0 bis <10'000	14'200	98,5%	1,5%	0,1%	98,5%
Total	10'000 bis <20'000	16'800	82,6%	1,2%	0,1%	82,2%
Total	20'000 bis <30'000	21'500	40,9%	2,0%	0,1%	40,1%
Total	30'000 bis <40'000	26'900	19,1%	2,6%	0,1%	16,8%
Total	40'000 bis <50'000	31'900	8,2%	2,0%	0,1%	6,2%
Total	50'000 bis <60'000	27'700	4,3%	1,8%	0,1%	2,5%
Total	60'000 bis <70'000	20'800	3,4%	1,9%	0,1%	1,4%
Total	70'000 bis <80'000	15'500	2,3%	1,8%	0,1%	0,4%
Total	80'000 +	49'000	1,2%	1,1%	0,1%	0,0%
Alleinstehende	Total	144'700	3,4%	0,1%	0,0%	3,3%
Alleinstehende	0	11'100
Alleinstehende	>0 bis <10'000	13'100	98,5%	1,5%	0,1%	98,5%
Alleinstehende	10'000 bis <20'000	14'800	82,6%	1,1%	0,1%	82,2%
Alleinstehende	20'000 bis <30'000	17'700	38,5%	0,4%	0,1%	38,1%
Alleinstehende	30'000 bis <40'000	19'800	11,6%	0,2%	0,0%	11,4%
Alleinstehende	40'000 bis <50'000	22'700	2,7%	0,1%	0,0%	2,6%
Alleinstehende	50'000 bis <60'000	17'600	0,1%	0,1%	0,0%	0,0%
Alleinstehende	60'000 bis <70'000	10'500	0,1%	0,1%	0,0%	0,0%
Alleinstehende	70'000 bis <80'000	6'000	0,1%	0,1%	0,0%	0,0%
Alleinstehende	80'000 +	11'500	0,1%	0,1%	0,0%	0,0%
Familien	Total	92'700	4,3%	2,3%	0,1%	1,9%
Familien	0	1'900
Familien	>0 bis <10'000	1'100
Familien	10'000 bis <20'000	2'000	99,2%	62,3%	1,9%	98,0%
Familien	20'000 bis <30'000	3'800	96,1%	39,9%	0,7%	88,4%
Familien	30'000 bis <40'000	7'100	63,8%	17,5%	0,3%	49,4%
Familien	40'000 bis <50'000	9'200	30,2%	9,4%	0,2%	20,5%
Familien	50'000 bis <60'000	10'200	15,1%	6,0%	0,2%	8,9%
Familien	60'000 bis <70'000	10'300	7,9%	4,4%	0,2%	3,4%
Familien	70'000 bis <80'000	9'500	4,2%	3,3%	0,2%	0,8%
Familien	80'000 +	37'500	1,5%	1,4%	0,1%	0,0%

Datenquelle: LUSTAT - Steuerstatistik, eigene Berechnungen

1) Familientarif inkl. Einzelnerhaushalte

2) Stufeneinteilung auf Basis des steuerbaren Einkommens vor Massnahmen Steuergesetzrevision 2025

3) Steuerausfall bei gleichzeitiger Umsetzung aller drei Teilmassnahmen

4) Steuerausfall je Einheit in % des Einkommenssteuerertrags je Einheit vor Massnahmen Steuergesetzrevision 2025

Steuerbelastung Einkommenssteuer und Kapitalleistungen aus der Vorsorge im interkantonalen Vergleich

- 1) Darstellung je Situation vor Revision (2023),
- 2) Darstellung je Situation nach Revision (2025).
- 3) Darstellung bei Kapitalleistungen aus der Vorsorge; Situation ab 2028

Die neuen Positionen im interkantonalen Vergleich ergeben sich unter der Annahme, dass die Steuerbelastung in den anderen Kantonen gegenüber dem Jahr 2021 unverändert bleibt.

Ledige ohne Kinder

Daten 2021 - ausgenommen Kanton LU

Simulation Kanton LU 2023 mit Ausgleich kalte Progression

Gerechnet mit Steuereinheiten Stadt Luzern 3.35 Einheiten (Staat 1.6, Gemeinde 1.75)

Bruttoeinkommen
Steuerbelastung im Kantonshauptort 2021 in % (inkl. Staats- und Gemeindesteuern + direkte Bundessteuer / ohne Kirchensteuer)
inkl. Personalsteuer

Table with 26 columns (RANG, 15'000, 20'000, 25'000, 30'000, 35'000, 40'000, 45'000, 50'000, 60'000, 70'000, 80'000, 90'000, 100'000, 125'000, 150'000, 175'000, 200'000, 250'000, 300'000, 400'000, 500'000, RANG) and 26 rows of data.

Verheiratete

Kapitalleistungen aus Vorsorge (z.B. aus der 2. Säule oder der Säule 3a)
Steuerbelastung im Kantonshauptort 2021 in % (inkl. Staats- und Gemeindesteuern + direkte Bundessteuer / ohne Kirchensteuer)

Daten 2021 - ausgenommen Kanton LU
Simulation Kanton LU 2025 mit neuem zivilstandsunabhängigem Tarif (1. Stufe 0.5% / 2. Stufe 1.4% je Einheit)
Gerechnet mit Steuereinheiten Stadt Luzern 3.35 Einheiten (Staat 1.6, Gemeinde 1.75)

Table with 26 columns (RANG, 20'000, 30'000, 40'000, 50'000, 60'000, 70'000, 80'000, 90'000, 100'000, 125'000, 150'000, 175'000, 200'000, 250'000, 300'000, 400'000, 500'000, 750'000, 1'000'000, 5'000'000, 10'000'000, RANG) and 26 rows of data.

Anhang 4

Auswirkungen der berechenbaren Massnahmen auf die Gemeinden (Steuerausfälle)

in 1000 Franken

Massnahmen									
Gemeinde	Persönlicher Abzug	Revision Kinderabzüge	Revision Abzug Drittbetreuung Kinder	Revision Besteuerung Kapitalleistungen aus Vorsorge	Revision Kapitalsteuer		Entlastung Total ⁶⁾		
<i>Datengrundlage</i>	<i>1)</i>	<i>2)</i>	<i>3)</i>	<i>4)</i>		<i>5)</i>	<i>ab</i>	<i>zusätzlich ab</i>	
				2025	2028	2025	2028	2025	2028
Adligenswil	235	227	26	85	78	82	79	655	157
Aesch	67	35	3	18	15	27	26	150	41
Alberswil	52	24	0	11	10	19	18	106	28
Altbüron	71	41	0	13	14	32	30	157	45
Altishofen	91	69	0	17	16	42	40	219	56
Ballwil	106	90	4	32	30	43	41	275	71
Beromünster	375	253	7	95	86	128	123	858	209
Buchrain	306	241	14	89	85	130	125	780	210
Büron	152	94	1	49	43	62	59	358	103
Buttisholz	192	140	5	55	50	107	102	499	152
Dagmersellen	312	192	6	151	131	145	139	806	270
Dierikon	79	56	3	22	22	191	183	351	205
Doppleschwand	67	43	1	4	4	5	5	120	9
Ebikon	756	441	27	210	196	309	296	1743	492
Egolzwil	90	56	3	40	38	26	25	215	63
Eich	45	36	4	71	58	27	26	182	84
Emmen	2167	998	42	475	424	1024	983	4707	1408
Entlebuch	269	121	0	46	42	86	83	522	125
Ermensee	59	41	1	10	9	20	19	130	28
Eschenbach	134	103	4	55	48	91	88	387	136
Escholzmatt-Marbach	404	135	2	81	69	125	120	747	189
Ettiswil	184	112	2	39	38	48	46	385	83
Fischbach	64	26	0	8	7	6	6	104	13
Flühli	171	61	0	43	36	52	50	328	87
Geuensee	168	127	9	70	61	50	48	424	109
Gisikon	51	45	5	45	38	28	27	173	65
Greppen	45	42	2	15	17	11	11	115	28
Grossdietwil	72	34	0	19	18	14	13	139	31
Grosswangen	198	123	1	38	36	67	64	427	100
Hasle	175	72	0	31	28	37	35	315	63
Hergiswil	173	74	1	28	26	25	24	300	50
Hildisrieden	83	71	5	76	65	41	39	276	105
Hitzkirch	302	207	6	128	115	128	123	771	238
Hochdorf	596	352	15	185	173	257	247	1405	419
Hohenrain	152	109	3	39	39	34	33	337	72
Honau	17	16	3	18	16	7	7	61	23
Horw	540	346	33	205	180	467	448	1590	628
Inwil	114	103	13	42	37	92	89	364	126

Massnahmen									
Gemeinde	Persönlicher Abzug	Revision Kinderabzüge	Revision Abzug Drittbetreuung Kinder	Revision Besteuerung Kapitalleistungen aus Vorsorge	Revision Kapitalsteuer	Revision Kapitalsteuer	Revision Kapitalsteuer	Entlastung Total ⁶⁾	
Datengrundlage	1)	2)	3)	4)		5)		ab zusätzlich ab	
				2025	2028	2025	2028	2025	2028
Knutwil	132	107	5	62	54	50	48	356	102
Kriens	1639	830	69	438	384	667	640	3'643	1'024
Luthern	138	49	0	11	10	21	21	220	31
Luzern	4'149	1'817	284	1'295	1'068	7'049	6'767	14'594	7'835
Malters	454	264	12	98	87	158	151	985	238
Mauensee	71	55	4	23	23	24	23	177	47
Meggen	128	125	21	243	203	278	266	795	469
Meierskappel	64	69	5	20	18	16	16	174	33
Menznaun	216	103	1	36	33	105	101	461	134
Nebikon	133	91	2	61	55	71	68	358	123
Neuenkirch	373	276	14	109	99	168	161	940	260
Nottwil	186	158	8	49	48	51	49	452	98
Oberkirch	164	162	13	72	62	108	104	520	166
Pfaffnau	160	85	4	59	54	47	45	354	99
Rain	113	123	5	57	54	49	47	347	100
Reiden	522	256	7	132	118	263	253	1'181	371
Rickenbach	190	114	3	44	44	116	111	467	156
Roggliswil	50	30	0	21	18	14	13	114	31
Römerswil	122	83	2	37	33	26	25	270	58
Romoos	73	21	0	3	2	5	4	102	7
Root	213	156	7	68	60	1365	1310	1'809	1'371
Rothenburg	336	280	16	135	121	325	312	1'092	434
Ruswil	483	284	7	125	111	164	158	1'063	269
Sempach	170	173	7	136	117	191	184	677	300
Sursee	524	291	19	139	122	753	722	1'726	845
Schenkon	74	66	4	59	50	88	84	290	134
Schlierbach	38	36	1	16	14	9	9	100	23
Schongau	67	45	0	22	18	16	15	150	33
Schötz	319	191	5	97	85	105	101	717	185
Schüpfheim	351	167	3	58	55	122	117	701	171
Schwarzenberg	116	67	2	43	38	17	17	246	55
Triengen	259	161	3	68	60	201	193	692	253
Udligenswil	93	92	9	50	48	33	31	277	79
Ufhusen	85	36	1	11	11	28	27	162	39
Vitznau	60	27	2	53	45	181	174	323	218
Wauwil	133	76	3	82	72	33	32	327	104
Weggis	150	77	3	107	89	162	155	499	244
Werthenstein	172	92	3	20	17	100	96	387	113
Wikon	110	67	4	37	32	39	37	257	70
Willisau	662	333	9	129	121	325	312	1'459	433
Wolhusen	316	177	3	70	66	127	122	693	188
Zell	144	64	2	17	16	102	98	329	114

Total	23'086	13'132	823	7'071	6'236	17'855	17'14 1	61'967	23'377
--------------	---------------	---------------	------------	--------------	--------------	---------------	--------------------------	---------------	---------------

Datengrundlagen:

- 1) Lustat: Modellrechnung mit Steuerstatistik Steuerjahr 2018 und 2019, Steuereinheiten 2022
- 2) Lustat: Modellrechnung mit Steuerstatistik Steuerjahr 2018 und 2019, Steuereinheiten 2022
- 3) Lustat: Modellrechnung mit Steuerstatistik Steuerjahr 2018 und 2019, Steuereinheiten 2022. Die Angaben beziehen sich auf die Fälle bis 10'100 Franken. Für Fälle bis 25'000 Franken sind keine Berechnungen und Schätzungen für die Gemeinden möglich. Insgesamt kann höchstens mit einem um zwei Drittel erhöhten Betrag gerechnet werden. Das ausgewiesene Total von 823'000 Franken differiert daher vom Total für die Gemeinden gemäss Kapitel 9 von 1,3 Millionen Franken (dort inkl. Schätzbetrag).
- 4) Dienststelle Steuern: Auswertung aus Veranlagungssystem NEST Steuerjahr 2021, Steuereinheiten 2022
- 5) Dienststelle Steuern: Auswertung aus Veranlagungssystem NEST Steuerjahr 2020, Steuereinheiten 2022, inkl. Kirchensteuern
- 6) Im Total der Entlastung fehlen die Mindereinnahmen der Gemeinden aus der Patentbox (geschätzter Totalbetrag für alle Gemeinden 13,0 Mio. Fr.). Nicht aufgeführt ist ferner der Gemeindeanteil an den Erträgen der OECD-Mindestbesteuerung (Totalbetrag für alle Gemeinden 23,5 Mio. Fr.).

Überblick Unternehmensbesteuerung

2023		Unternehmensbesteuerung											
Übersicht Unternehmensbesteuerung		Berechnungen/Daten 2021 - ausgenommen Kanton LU											
Steuerbelastung im Kantonshauptort in %		Kanton LU: Gerechnet mit Steuereinheiten Stadt Luzern 3.60 Einheiten (Staat 1.6, Gemeinde 1.75, Kirche 0.25)											
Gewinnsteuer = Staats- und Gemeindesteuern + direkte Bundessteuer (8.5% nach Steuern) + Kirchensteuer (in Kantonen, wo die Kirchensteuer geschuldet ist)													
RANG	Statuatorische Gewinnsteuerbelastung in % (nach Steuern)	Effektive Gewinnsteuerbelastung in % (vor Steuern)	Ordentliche Kapitalsteuerbelastung in %	Kantonale Entlastung auf...	Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer	Minimalsteuer in CHF	Ausprägung STAF-Instrumente	Privilegierte Besteuerung	Dividendenbesteuerung	RANG			
							Patentbox: zusätzlicher Ermässigung in %	Entlastungsbegrenzung bei xx %	von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen im PV* zu xx %				
1	ZG	13.45	11.85	UR	0.001	keine	0 AG	90 AG	50 AG	70 AG	50	1	
2	NW	13.60	11.97	OW	0.001	keine	0 BE	90 AI	50 BE	70 AI	50	2	
3	LU	13.90	12.20	SH	0.005	keine	0 BL	90 AR	50 JU	70 BE	50	3	
4	GL	14.05	12.32	NW	0.010	keine	0 BS	90 BE	50 NW	70 GR	50	4	
5	UR	14.46	12.63	SZ	0.012	keine	0 FR	90 FR	50 OW	70 NW	50	5	
6	AI	14.50	12.66	BE	0.023	keine	0 GR	90 GE	50 SH	70 OW	50	6	
7	OW	14.60	12.74	TG	0.042	Beteiligungen, Patente/Rechte, Konzerndarlehen	0 JU	90 GR	50 SO	70 SZ	50	7	
8	BS	15.00	13.04	AR	0.047	Beteiligungen, Patente/Rechte, Konzerndarlehen	0 NW	90 JU	50 SZ	70 UR	50	8	
9	AR	15.00	13.04	AI	0.049	Beteiligungen, Patente/Rechte, Konzerndarlehen	0 OW	90 NE	50 TI	70 ZG	50	9	
10	TG	15.43	13.36	SG	0.060	Beteiligungen, Patente/Rechte, Konzerndarlehen	0 SH	90 OW	50 ZG	70 ZH	50	10	
11	NE	15.70	13.57	ZG	0.071	Beteiligungen, Patente/Rechte, Konzerndarlehen	0 SO	90 SO	50 ZH	70 AR	60	11	
12	SH	16.20	13.94	BS	0.100	Beteiligungen, Patente/Rechte	0 SZ	90 SZ	50 GR	55 BL	60	12	
13	GE	16.28	14.00	AG	0.126	Beteiligungen, Patente/Rechte, Konzerndarlehen	0 TI	90 TI	50 AI	50 LU*	60	13	
14	VD	16.28	14.00	VD	0.140	Beteiligungen, Patente/Rechte, Konzerndarlehen	0 VS	90 VD	50 AR	50 NE	60	14	
15	SZ	16.36	14.06	BL	0.156	Beteiligungen, Patente/Rechte, Konzerndarlehen	0 ZG	90 VS	50 BL	50 SH	60	15	
16	FR	16.44	14.12	SO	0.171	Beteiligungen, Patente/Rechte, Konzerndarlehen	0 ZH	90 ZG	50 TG	50 SO	60	16	
17	SG	16.96	14.50	ZH	0.172	Beteiligungen, Patente/Rechte, Konzerndarlehen	0 VD	60 ZH	50 UR	50 TG	60	17	
18	GR	17.33	14.77	LU	0.180	keine Steuer von 0.03% auf dem Anteil des Erbschafts, der auf Beteiligungen und Konzerndarlehen entfällt	0 AI	50 SG	40 VD	50 VS	60	18	
19	SO	18.70	15.75	JU	0.187	Beteiligungen, Patente/Rechte, Konzerndarlehen	0 AR	50 TG	30 VS	50 FR	70	19	
20	JU	20.48	17.00	FR	0.190	Beteiligungen, Patente/Rechte	0 NW	493 SG	50 BL	20 BS	40 GE	70	20
21	BL	21.90	17.97	GL	0.247	Beteiligungen, Patente/Rechte, Konzerndarlehen	0 LU	500 TG	40 SH	0 NE	40 GL	70	21
22	AG	22.78	18.55	TI	0.285	Patente/Rechte; für «Beteiligungsgesellschaften»: auch qualifizierte Beteiligungen	0 OW	500 UR	30 BS	0 SG	40 JU	70	22
23	VS	23.00	18.70	GE	0.395	Beteiligungen, Patente/Rechte, Konzerndarlehen	0 UR	500 NE	20 GL	0 FR	20 SG	70	23
24	TI	23.70	19.16	GR	0.491	Beteiligungen, Patente/Rechte, Konzerndarlehen	0 TG	554 GE	10 LU	0 LU	20 TI	70	24
25	ZH	24.53	19.70	NE	0.493	Beteiligungen, Patente/Rechte, Konzerndarlehen	0 AG	840 GL	10 NW	0 GL	10 VD	70	25
26	BE	26.65	21.04	VS	0.507	Beteiligungen, Patente/Rechte, Konzerndarlehen	0 AR	900 LU	10 UR	0 GE	9 BS	80	26

*PV = Privatvermögen / **qualifizierte Beteiligung im Geschäftsvermögen zu 50%

Quelle: TaxWare / ESTV / Internetrechner

Übersicht Unternehmensbesteuerung

Berechnungen/Daten 2021 - ausgenommen Kanton LU

Kanton LU: **Gerechnet mit Steuereinheiten Stadt Luzern 3.60 Einheiten (Staat 1.6, Gemeinde 1.75, Kirche 0.25)**
Simulation mit Massnahmen gemäss Botschaft

Steuerbelastung im Kantonshauptort in %
 Gewinnsteuer = Staats- und Gemeindesteuern + direkte Bundessteuer (8.5% nach Steuern) + Kirchensteuer (in Kantonen, wo die Kirchensteuer geschuldet ist)

RANG	Gewinnsteuer		Kapitalsteuer		Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer	Minimalsteuer in CHF	Ausprägung STAF-Instrumente		Dividendenbesteuerung	RANG		
	Staturische Gewinnsteuer- belastung in % (nach Steuern)	Effektive Gewinnsteuer- belastung in % (vor Steuern)	Ordentliche Kapitalsteuer- belastung in %	Kantonale Entlastung auf...			Patentbox: zusätzliche Ermässigung in %	Entlastungs- begrenzung bei xx %			Privilegierte Besteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteilig- ungen im PV zu xx %	
1	ZG	13.45	UR	0.001	keine	BE	0 AG	90 AG	50 AG	70 AG	50	1
2	NW	13.60	OW	0.001	keine	BS	0 BE	90 AI	50 BE	70 AI	50	2
3	LU	13.90	SH	0.005	keine	FR	0 BL	90 AR	50 JU	70 BE	50	3
4	GL	14.05	NW	0.010	keine	GE	0 BS	90 BE	50 LU	70 GR	50	4
5	UR	14.46	SZ	0.012	keine	GL	0 FR	90 FR	50 NW	70 NW	50	5
6	AI	14.50	BE	0.023	keine	JU	0 GR	90 GE	50 OW	70 OW	50	6
7	OW	14.60	TG	0.042	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	NE	0 JU	90 GR	50 SH	70 SZ	50	7
8	BS	15.00	AR	0.047	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	TI	0 LU	90 JU	50 SO	70 UR	50	8
9	AR	15.00	AI	0.049	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	VD	0 NW	90 NE	50 SZ	70 ZG	50	9
10	TG	15.43	SG	0.060	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	ZH	0 OW	90 OW	50 TI	70 ZH	50	10
11	NE	15.70	ZG	0.071	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	VS	200 SH	90 SO	50 ZG	70 AR	60	11
12	SH	16.20	LU	0.090	keine Steuer von 0.001% auf dem Anteil des Eigenkapitals, der auf Beteiligungen und Konzerndarlehen entfällt	SG	302 SO	90 SZ	50 ZH	70 BL	60	12
13	GE	16.28	BS	0.100	Beteiligungen, Patente/ Rechte	ZG	353 SZ	90 TI	50 GR	55 LU**	60	13
14	VD	16.28	AG	0.126	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	SH	390 TI	90 VD	50 AI	50 NE	60	14
15	SZ	16.36	VD	0.140	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	GR	393 VS	90 VS	50 AR	50 SH	60	15
16	FR	16.44	BL	0.158	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	SZ	403 ZG	90 ZG	50 BL	50 SO	60	16
17	SG	16.96	SO	0.171	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	SO	428 ZH	90 ZH	50 TG	50 TG	60	17
18	GR	17.33	ZH	0.172	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	BL	473 VD	60 SG	40 UR	50 VS	60	18
19	SO	18.70	JU	0.187	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	AI	493 AI	50 TG	30 VD	50 FR	70	19
20	JU	20.48	FR	0.190	Beteiligungen, Patente/ Rechte	NW	493 AR	50 BL	20 VS	50 GE	70	20
21	BL	21.90	GL	0.247	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	LU	500 SG	50 LU	0 BS	40 GL	70	21
22	AG	22.78	TI	0.285	Patente/ Rechte; für «Beteiligungsgesellschaften» auch qualifizierte Beteiligungen	OW	500 TG	40 BS	0 NE	40 JU	70	22
23	VS	23.00	GE	0.395	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	UR	500 UR	30 GL	0 SG	40 SG	70	23
24	TI	23.70	GR	0.491	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	TG	554 NE	20 NW	0 FR	20 TI	70	24
25	ZH	24.53	NE	0.493	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	AG	840 GE	10 SH	0 GL	10 VD	70	25
26	BE	26.65	VS	0.507	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	AR	900 GL	10 UR	0 GE	9 BS	80	26

Quelle: TaxWare / ESTV / Internetrecherchen

*PV = Privatvermögen / **qualifizierte Beteiligung im Geschäftsvermögen zu 50%

Übersicht Unternehmensbesteuerung

Berechnungen/Daten 2021 - ausgenommen Kanton LU

Steuerbelastung im Kantonshauptort in % **Kanton LU: Gerecht mit Steuerinhalten Stadt Luzern 3.60 Einheiten (Staat 1.6, Gemeinde 1.75, Kirche 0.25)**
 Gewinnsteuer = Staats- und Gemeindesteuern + direkte Bundessteuer (8.5% nach Steuern) + Kirchensteuer (in Kantonen, wo die Kirchensteuer geschuldet ist) **Simulation mit Massnahmen gemäss Vernehmlassungsbotschaft**

RANG	Gewinnsteuer		Kapitalsteuer		Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer	Minimalsteuer in CHF	Ausprägung STAF-Instrumente		Dividendenbesteuerung							
	Statuariale Gewinnsteuer- belastung in % (nach Steuern)	Effektive Gewinnsteuer- belastung in % (vor Steuern)	Ordentliche Kapitalsteuer- belastung in %	Kantonale Entlastung auf...			Patentbox: Ermässigung in %	zusätzlicher F+E Abzug in %	Entlastungs- begrenzung bei xx %	Privilegierte Besteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteilig- ungen im PV* zu xx %	RANG					
1	ZG	13.45	UR	0.001	keine	BE	0	AG	90	AG	50	AG	70	AG	50	1
2	NW	13.60	OW	0.001	keine	BS	0	BE	90	AI	50	BE	70	AI	50	2
3	LU	13.90	LU	0.007	keine	FR	0	BL	90	AR	50	JU	70	BE	50	3
4	GL	14.05	SH	0.005	keine	GE	0	BS	90	BE	50	LU	70	GR	50	4
5	UR	14.46	NW	0.010	keine	GL	0	FR	90	FR	50	NW	70	NW	50	5
6	AI	14.50	SZ	0.012	keine	JU	0	GR	90	GE	50	OW	70	OW	50	6
7	OW	14.60	BE	0.023	keine	NE	0	JU	90	GR	50	SH	70	SZ	50	7
8	BS	15.00	TG	0.042	Beteiligungen, Patent/ Rechte, Konzerndarlehen	TI	0	LU	90	JU	50	SO	70	UR	50	8
9	AR	15.00	AR	0.047	Beteiligungen, Patent/ Rechte, Konzerndarlehen	VD	0	NW	90	NE	50	SZ	70	ZG	50	9
10	TG	15.43	AI	0.049	Beteiligungen, Patent/ Rechte, Konzerndarlehen	ZH	0	OW	90	OW	50	TI	70	ZH	50	10
11	NE	15.70	SG	0.060	Beteiligungen, Patent/ Rechte, Konzerndarlehen	VS	200	SH	90	SO	50	ZG	70	AR	60	11
12	SH	16.20	ZG	0.071	Beteiligungen, Patent/ Rechte, Konzerndarlehen	SG	302	SO	90	SZ	50	ZH	70	BL	60	12
13	GE	16.28	BS	0.100	Beteiligungen, Patent/ Rechte	ZG	353	SZ	90	TI	50	GR	55	LU*	60	13
14	VD	16.28	AG	0.126	Beteiligungen, Patent/ Rechte, Konzerndarlehen	SH	390	TI	90	VD	50	AI	50	NE	60	14
15	SZ	16.36	VD	0.140	Beteiligungen, Patent/ Rechte, Konzerndarlehen	GR	393	VS	90	VS	50	AR	50	SH	60	15
16	FR	16.44	BL	0.158	Beteiligungen, Patent/ Rechte, Konzerndarlehen	SZ	403	ZG	90	ZG	50	BL	50	SO	60	16
17	SG	16.96	SO	0.171	Beteiligungen, Patent/ Rechte, Konzerndarlehen	SO	428	ZH	90	ZH	50	TG	50	TG	60	17
18	GR	17.33	ZH	0.172	Beteiligungen, Patent/ Rechte, Konzerndarlehen	BL	473	VD	60	SG	40	UR	50	VS	60	18
19	SO	18.70	JU	0.187	Beteiligungen, Patent/ Rechte, Konzerndarlehen	AI	493	AI	50	TG	30	VD	50	FR	70	19
20	JU	20.48	FR	0.190	Beteiligungen, Patent/ Rechte	NW	493	AR	50	BL	20	VS	50	GE	70	20
21	BL	21.90	GL	0.247	Beteiligungen, Patent/ Rechte, Konzerndarlehen	LU	500	SG	50	LU	0	BS	40	GL	70	21
22	AG	22.76	TI	0.285	Patent/ Rechte; für «Beteiligungsgesellschaften»: auch qualifizierende Beteiligungen	OW	500	TG	40	BS	0	NE	40	JU	70	22
23	VS	23.00	GE	0.395	Beteiligungen, Patent/ Rechte, Konzerndarlehen	UR	500	UR	30	GL	0	SG	40	SG	70	23
24	TI	23.70	GR	0.491	Beteiligungen, Patent/ Rechte, Konzerndarlehen	TG	554	NE	20	NW	0	FR	20	TI	70	24
25	ZH	24.53	NE	0.493	Beteiligungen, Patent/ Rechte, Konzerndarlehen	AG	840	GE	10	SH	0	GL	10	VD	70	25
26	BE	26.65	VS	0.507	Beteiligungen, Patent/ Rechte, Konzerndarlehen	AR	900	GL	10	UR	0	GE	9	BS	80	26

Quelle: TaxWare / ESTV / Internetrechten

*PV = Privatvermögen / **qualifizierte Beteiligung im Geschäftsvermögen zu 50%

Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch